**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

Windpark und Ökolandbau Kloddram GmbH
Dorfstraße 34a
19260 Vellahn

Telefon: 0385 / 588 66-550
Telefax: 0385 / 588 66-572
E-Mail: m.boeckers@staluwm.mv-regirung.de
Bearbeitet von: Frau Böckers

AZ: StALU WM-51-4604-5712.0.1.6.2-76142
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 26. Oktober 2023

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 4. BImSchV

am Standort 19260 Vellahn

„WKA Kloddram I"

Gez. 31/23

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung 3
B. Antragsunterlagen 3
C. Nebenbestimmungen 4
I. Bedingungen 4
I.1. Bauordnung 4
I.2. Immissionsschutz 4
I.3. Naturschutz 5
II. Befristung 6
III. Auflagen 6
III.1. Allgemeines 6
III.2. Immissionsschutz 6
III.3. Bauordnung 8
III.4. Naturschutz 9
III.5. Wasser, Abfall, Boden 16
III.6. Luftfahrt 17
III.7. Brandschutz 19
III.8. Arbeitsschutz 19
III.9. Anzeigen 23
D. Begründung 24
I. Sachverhalt 24
I.1. Antragsgegenstand 24
I.2. Verfahrensart 24
I.3. Zuständigkeit 24
I.4. Vollständigkeit 25
I.5. Behördenbeteiligung 25
I.6. Gemeindliches Einvernehmen 26
I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung 27
I.8. Öffentlichkeitsbeteiligung 27
II. Entscheidung 39
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 39
II.2. Sofortige Vollziehung 39
II.3. Gebührenfestsetzung 41
II.4. Anhörung 41
III. Bedingungen 41
III.1. Bauordnung 41
III.2. Immissionsschutz 42
III.3. Naturschutz 42
IV. Befristung 44
V. Auflagen 44
V.1. Allgemeines 44
V.2. Immissionsschutz 45
V.3. Bauordnung 47
V.4. Naturschutz 47
V.5. Wasser, Abfall, Boden 56
V.6. Luftfahrt 57
V.7. Arbeitsschutz 57
V.8. Brandschutz 57
V.9. Anzeigen 57
E. Hinweise 57
I.1. Allgemeine Hinweise 57
I.2. Immissionsschutzrecht 58
I.3. Baurecht 59
I.4. Denkmalschutz 59
I.5. Naturschutz 59
I.6. Wasser, Abfall, Boden 60
I.7. Luftfahrt 60
F. Rechtsgrundlagen 62
Rechtsbehelfsbelehrung 64

A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Windpark und Ökolandbau Kloddram GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA) des Typs Siemens SWT-DD-142 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 142 m und einer Nennleistung von 3,9 MW an nachfolgend genannten Standorten

19260 Vellahn, Gemarkung Kloddram			mit den Standortkoordinaten[1]	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	104	33234842	5927002
WKA 2	1	117	33235517	5927186
WKA 3	1	133	33235253	5926634
WKA 4	1	122	33236055	5927057
WKA 5	3	6	33236507	5926502
WKA 6	3	2	33236566	5926903
WKA 7	1	125	33235920	5926611
WKA 8	2	26	33235669	5926024
WKA 9	2	32	33235907	5925785

erteilt.

2. Die unter „C." aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

3. Die Ausnahmegenehmigung für den Störungs- und Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3, den Schwarzstorchbrutwald LWL 63 betreffend, wird erteilt.

4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4.1 bis C.III.4.38 und C.4.46 bis C.4.49, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8. und C.III.9. wird angeordnet.

5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in Anlage 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

[1] Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbringt. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbedingten, unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [redacted] **EUR** zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770, 771und 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

I.1.2 Die Genehmigung zur Errichtung der **WKA 8 und WKA 9** ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherstellung der Erschließung der WKA eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie der Genehmigungsbehörde der Nachweis über die gesicherte Erschließung, über das Flurstück 127, Flur 1 in der Gemarkung Kloddram, erbracht wird.

I.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des beauftragten Prüfstatikers einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim schriftlich vorliegen.

I.2. Immissionsschutz

I.2.1 Die Genehmigung für den Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts" wird erst wirksam, wenn vor Inbetriebnahme der neun WKA vom Betreiber der Biogasanlage/BHKW unter der Adresse „Kloddram, Dorfstr. 34a" und der kleinen Rinderhalle (angrenzend an die Dorfstr. 36a, Kloddram) gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich schriftlich nachgewiesen wird, dass die Biogasanlage/BHKW sowie die kleine Rinderhalle dauerhaft stillgelegt sind. Entsprechende Anzeigen zur Betriebseinstellung sind der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Nachtbetriebs der ersten WKA vorzulegen. Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts" wird für die „WKA 2", „WKA 4", „WKA 6" und „WKA 7" erst wirksam, wenn durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie[2] die Einhaltung

[2] Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, derzeit Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V.

des festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes von $L_{e,max}$ =108,7 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) im Beurteilungszeitraum „nachts" nachgewiesen wurde. Bei ggf. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass sich diese nicht nachteilig auf die Immissionssituation in der Nachbarschaft auswirken. Auf das Prozedere entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WKA wird verwiesen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

I.2.3 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über den Einbau (Fachunternehmenserklärung) von Eisdetektoren mit Abschaltvorrichtung sowie einer Rotorblattheizung gemäß dem Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Kloddram", vom 26.10.2017, erstellt durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG. an den Windkraftanlagen vorgelegt wurde.

I.3. Naturschutz

I.3.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens eine Woche vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin postalisch die schriftliche, durch einen berechtigten Vertreter der Vorhabenträgerin unterschriebene, Information an die Genehmigungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde erbracht wird, dass diese im Umkreis von 20 Kilometern um das beplante Vorhabengebiet keine Zugriffsmöglichkeiten auf andere Flächen hat, die für die Anlage von Windkraftanlagen geeignet und zumutbar sein könnten. Zugriffsmöglichkeit meint hierbei den Besitz einer geeigneten Fläche.

I.3.2 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn für die Flurstücke 28/1 und 30/1, Flur 4, Gemarkung Düssin, auf denen die Maßnahme „Anlage von Wald durch Sukzession" (s. Auflage 5) umgesetzt wird, die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) eingetragen und der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

I.3.3 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn für das Flurstück 19, Flur 2, Gemarkung Kloddram, auf welchem die Maßnahme „Ausgleich Heckenverlust" (s. Auflage 6) umgesetzt wird, die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) eingetragen und der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde. Inhaltlich muss hierbei klar beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

I.3.4 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B wird erst wirksam, wenn der Eingriffsverursacher vor Baubeginn zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild den Nachweis erbracht hat, dass ein Ersatzgeld als naturschutzrechtlicher Ausgleich in Höhe von [redacted]€ (s. Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung vom 23.11.2022, Maßnahmenblatt Eingriffskompensation (Landschaftsbild)) an das Land Mecklenburg-Vorpommern gezahlt wurde. Es ist der Verwendungszweck:

StALU WM-51-4604-5712.0.1.6.2-76142 sowie das Kassenzeichen bei der Zahlung an

Empfänger:	**Landeszentralkasse M-V**
IBAN:	**DE26 1300 0000 0014 0015 18**
BIC:	**MARKDEF1130**
Kassenzeichen:	**698623000914 0**

anzugeben. Der Einzahlungsnachweis ist mit der Baubeginnanzeige bei der Zulassungsbehörde (sowie nachrichtlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde) einzureichen.

I.3.5 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B wird erst wirksam, wenn vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin ein Nachweis darüber erbracht wurde, auf welchen Flächen die in der Auflage C.III.4.24 beschriebene Maßnahme („Lenkungsflächen für zwei Rotmilanhorste") umgesetzt werden soll. Für diese ist die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) einzutragen und der zuständigen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Die Umsetzung der Maßnahme ist darüber hinaus vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und –eigentümern sicherzustellen. Der Vertrag ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

I.3.6 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B wird erst wirksam, wenn vor Baubeginn ein Nachweis darüber erbracht wurde, dass die Lenkungsflächen für den Rotmilan ökologisch wirksam umgesetzt sind. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde ist im Rahmen einer Abnahme Vorort zu erbringen.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt, wenn nicht bis zum 26. Oktober 2026 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen wurde.

III. Auflagen

III.1. Allgemeines

III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.2. Immissionsschutz

Schall

III.2.1 Die von den neun Windenergieanlagen des Typs Siemens SWT-DD-142 mit einer Nabenhöhe von 165 m am Standort Kloddram verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-Beurteilungspegel für den Beurteilungszeitraum „nachts":

- IO01 Kloddram, Dorfstr. 35 43 dB(A)
- IO02 Kloddram, Dorfstr.36 42 dB(A)
- IO07 Zühr, Wiesenweg 3 41 dB(A)
- IO08 Zühr, Schlossplatz 2 (Caritas-Wohnheim) 41 dB(A)
- IO09 Zühr, Albertinenhofer Str. 3 42 dB(A)

III.2.2 Der von einer WKA des Typs Siemens SWT-DD-142 mit einer Nabenhöhe von 165 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ = 108,7 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.2.3 Die Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

III.2.4 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme einer WKA ist durch Vermessung ein Datenblatt in der Betriebsweise gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

III.2.5 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer der neun WKA des Typs Siemens SWT-DD-142 ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

III.2.6 Die Schallprognose ist bezüglich der Schutzwürdigkeit für den Immissionsort „IO08", Schlossplatz 2 in Zühr vor Inbetriebnahme zu überarbeiten. Das überarbeitete Gutachten ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Schatten

III.2.7 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windkraftanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

III.2.8 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.2.7 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

III.2.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

III.2.10 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Eis

III.2.11 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems und der Rotorblattheizung der WKA ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems und der Rotorblattheizung im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA durch eine befähigte Person aufzuzeigen.

III.2.12 Der Genehmigungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Kalibrierphase der Eisdetektoren und vor Inbetriebnahme der WKA unaufgefordert ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Eisdetektoren und der Rotorblattheizung vorzulegen.

III.2.13 Ein manueller Neustart der WKA nach Vereisung ist nur nach vorheriger Sichtprüfung und bestätigter Eisfreiheit zulässig. Die Standard Eisparameter in der SCADA-Schnittstelle sind so zu wählen, dass ein Wiederanfahren bei Eisansatz oder ein Betrieb bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann. An den Zufahrtswegen der WKA und auf den umliegenden Wirtschaftswegen sind mindestens im Abstand der Gesamthöhe der geplanten WKA Hinweisschilder zur Warnung vor Eisabfall anzubringen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

III.2.14 Die WKA 4 und WKA 8 sind bei einem Eisansatz in eine feste Parkposition parallel zum angrenzenden Wirtschaftsweg zu fahren und dort für die Zeit des Eisansatzes zu fixieren.

III.3. Bauordnung

III.3.1 Spätestens mit der Baubeginnanzeige sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Unterlagen vorzulegen:
- Die Erklärung der Aufsteller des bautechnischen Nachweises Standsicherheit
- Eine Erklärung des Tragwerkplaners zum Kriterienkatalog nach der Anlage 2 der BauVorlVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Standsicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach)

III.3.2 Die Statikprüfung der WKA hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

III.3.3 Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, wird nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung vor Baubeginn, der Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.

III.3.4 Der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Standsicherheit wird Bestandteil d. B. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen. Nach Fertigstellung des Tragwerkes ist eine Rohbaudokumentation mit den Fachunternehmererklärungen der Ausführungsbetriebe und der Herstellerqualifikationen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übergeben. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfingenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.

Die Bauausführung darf gemäß § 55 Abs. 1 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.

III.3.5 Für die Bauausführung ist ein Bauleiter und Unternehmer einzusetzen (§§ 53, 55, 56

LBauO M-V). Die Arbeiten dürfen nur unter der ständigen Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.

III.3.6 An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

III.3.7 Ein Betreiberwechsel ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, unverzüglich anzuzeigen.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung darüber abgegeben hat, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter C.I.1.1 in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, hinterlegt hat, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

III.3.8 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.

III.3.9 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

III.3.10 Das Gutachten zur Standorteignung ist gemäß den unter A.1. d. B. aufgeführten Koordinaten zu überarbeiten und der Genehmigungsbehörde sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung zusammen mit einer gültigen Typenprüfung spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

III.4. Naturschutz

Allgemeines

III.4.1 Der Baubeginn der Baumaßnahme (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für die Zuwegung für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) anzuzeigen.

III.4.2 Die Inbetriebnahme, sowie der Beginn des Probebetriebs aller WKA ist der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

III.4.3 Die zur Kontrolle der Einhaltung von natur- und artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten sind zu erheben und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten

Daten sind bei Anfrage einzureichen, sodass sie von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden können.

III.4.4 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

III.4.5 Gemäß dem Maßnahmenblatt Eingriffskompensation (nach Biotopwertansatz HZE M-V 2018) s. Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung vom 23.11.2022) ist die Anlage von Wald durch Sukzession auf den Flurstücken 28/1 und 30/1, Flur 4, Gemarkung Düssin mit Baubeginn umzusetzen. Die Maßnahmenentwicklung ist ein Jahr nach Baubeginn fotografisch zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Naturschutzbehörde unaufgefordert auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen. Abweichend vom Maßnahmenblatt (s. Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung, Maßnahmenblatt „Anlage von Wald durch Sukzession") ist die Maßnahme auf 131.042 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) umzusetzen. Eine aktualisierte Karte der geplanten Maßnahmenumsetzung ist hierzu in geeignetem Maßstab bei der zuständigen Naturschutzbehörde auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) einzureichen.

III.4.6 Gemäß dem Maßnahmenblatt Ausgleich Heckenverlust (s. Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung vom 23.11.2022) ist auf dem Flurstück 19, Flur 2, Gemarkung Kloddram die Maßnahme „Anlage von Feldhecken" umzusetzen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Mit der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind qualifizierte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Bei der Ausführung der Leistungen sind die folgenden technischen (DIN-) Vorschriften zu berücksichtigen: ZTV E-StB 2009, ZTV-Baumpflege 2017, RAS-LP 4, DIN 18920. Die Fertigstellung der Pflanzung ist fotografisch zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) anzuzeigen.

III.4.7 Der im LBP, Kapitel 2.5 beschriebene Erschließungsweg der östlichen WKA, entlang des Flächennaturdenkmals ist nicht zu nutzen. Stattdessen gilt die Zuwegungsplanung, wie sie in den Lageplänen dargestellt ist.

III.4.8 Während der Bauphase ist durch eine fachkundige Person eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z.B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

III.4.9 Vor Baubeginn ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob die im Rahmen der Baumaßnahme für Rodungen vorgesehenen Hecken und Gehölze sowie die von den Bauarbeiten betroffenen angrenzenden Gehölze (Anlieferung von Bauteilen) mit Nestern oder Baumhöhlen belegt sind und ob diese durch besonders geschützte Tierarten (hier v.a. Vögel und Fledermäuse) genutzt werden. Sollte eine Nutzung durch eine betroffene Tierart nachgewiesen werden, sind jegliche Bautätigkeiten erst vorzunehmen, wenn entsprechende Nester und Baumhöhlen wieder unbesetzt sind.

III.4.10 Die Ergebnisse der Kontrollen zu Auflage C.III.4.9 sowie die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Bautätigkeiten unaufgefordert vorzulegen.

III.4.11 Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig rückzubauen. Artenschutzrechtliche Belange, wie u.a. die Betroffenheit von Amphibien oder Bodenbrütern sind dabei einzuhalten.

Artenschutz

Vögel – Bodenbrüter

III.4.12 Zum Schutz von Brutvögeln und deren Lebensstätten sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes von 1. März bis 15. September (Brutzeit) durchzuführen.

III.4.13 An der WKA 5 dürfen im Zeitraum vom 1. März bis 31. August (Brutzeit Heidelerche) keine Baumaßnahmen (einschließlich Baufeldfreimachung, Errichtung von Zuwegungen, etc.) stattfinden, sofern das Brutrevier besetzt ist. Dies ist durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung vor Beginn der Baumaßnahmen zu überprüfen.

III.4.14 Innerhalb der Brutzeit des Kranichs vom 1. März bis 31. August sind an der WKA 6 keine Bauarbeiten (einschließlich Baufeldfreimachung, Errichtung von Zuwegungen, etc.) durchzuführen. Davon kann bei Nichtbesatz des Brutplatzes abgewichen werden. Der Nachweis des Nichtbesatzes ist durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung vor Baubeginn der WKA 6 zu erbringen.

III.4.15 Die Durchführung der Baumaßnahmen ist alternativ zu Auflage C.III.4.12 an den WKA 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 während der Brutzeit unter der Voraussetzung möglich, dass die Bauarbeiten vor dem 1. März beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämungsmaßnahmen nach Auflage C.III.4.16 oder C.III.4.17 durchzuführen.

III.4.16 Alternativ zu Auflage C.III.4.12 kann die Baumaßnahme für die WKA 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 in der Brutperiode durchgeführt werden, wenn die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache").

III.4.17 Alternativ zu Auflage C.III.4.12 kann die Baumaßnahme für die WKA 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 in der Brutperiode durchgeführt werden, wenn vor dem 1. März mindestens 2 m lange rot-weiße Warnbänder aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken auf den betroffenen Flächen angebracht werden. Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:

- Höhe der Pflöcke mind.: 1,20 m über Geländeoberkante,
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen,
- flächige Ausdehnung der Pflocksetzung bis 5 m über den Rand der abgesteckten Flächen hinaus)

Die Vergrämungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Bauunterbrechungen von mehr als sieben Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ebenfalls erforderlich

III.4.18 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraums von März bis September erfolgen sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inklusive eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn, durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von einer fachkundigen

Person auf Brutaktivität von Vögeln und zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere, Brutaktivität oder Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o.g. Vergrämungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben. sind jegliche Bautätigkeiten erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind.

III.4.19 Die Ergebnisse der Kontrollen der ökologischen Baubegleitung und die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert vorzulegen.

III.4.20 Für die Feldlerche sind jährlich insgesamt 19 Hektar, mit Wintergetreide (außer Wintergerste), bestellte Ackerflächen, die im Umkreis zwischen 250 und 1000 Meter um die WKA 1 bis 9 liegen, mit Maßnahmen für die Feldlerche zu bewirtschaften. Auf der genannten Fläche sind entweder ca. 38 Lerchenfenster (2/ Hektar) mit einer Größe von 25 Quadratmetern in Kombination mit Blühstreifen (Mindestbreite 10 Meter entlang einer Schlaggrenze) anzulegen, ist eine Aussaat in doppeltem Reihenabstand durchzuführen oder ist eine Brache anzulegen. Eine Brache ist jedes Jahr zwischen September und Februar des folge Jahres zu erneuern oder zu mähen. Während des Brutzeitraumes der Feldlerche (01.03.-31.08.) sind jegliche Feldarbeiten und ein Befahren der Brache untersagt. Die Flächen müssen im nahen Umfeld, jedoch außerhalb eines 250 m-Radius der geplanten WKA angelegt werden. Bei der Anlage der Lerchenfenster sind Störquellen wie Wälder, Wege, WKA, Vertikalstrukturen etc. durch Mindestabstände (s.u.) auszuschließen. Zum Schutz der Gelege vor Prädatoren (u. a. Füchse) muss ein maximaler Abstand zu Fahrgassen gehalten werden. Der Abstand zum Feldrand muss mind. 25 m betragen. Die Anlage erfolgt durch Aussetzen bzw. Anheben der Sämaschine (bspw. bei einer 3 m breiten Sämaschine, Anheben/ Aussetzen für 8 bis 9 Meter), eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Der Nachweis der vertraglichen Regelung zwischen dem Betreiber und den Landnutzern ist gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde zu erbringen.

Folgendes ist für die Anlage der mehrjährigen Blühstreifen zu beachten:

- Mindestbreite von 10 Meter entlang der Schlaggrenze
- Eine Selbstbegrünung der Streifen ist einer Ansaat, vor allem auf mageren Böden, vorzuziehen
- Bei Ansaat (dünn) soll einheimisches (autochthones), vielfältiges Saatgut verwendet werden
- Bodenbewirtschaftung wie Mulchen, Düngung und Pestizideinsatz ist auf den Blühstreifen zu unterlassen
- auf den Blühstreifen sind außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchzuführen

Mindestabstände, die bei der Anlage zu beachten sind:

- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen/Hecken/Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe bis 40 m);
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50m / 100m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60m;

- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m);
- Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m.

III.4.21 Es ist jedes Jahr in schriftlicher Form sowie auf einer Karte in geeignetem Maßstab zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen welche Vermeidungsmaßnahme in dem Jahr genutzt wird, wie die Maßnahme umgesetzt wurde und in welchem Wintergetreide die Maßnahme stattfindet (Wintergerste ausgeschlossen).

III.4.22 Die Funktionsfähigkeit und beauflagte Bewirtschaftung der Fläche für die Feldlerche ist mit Beginn der Bautätigkeit und während der gesamten Betriebsdauer der WKA 1 bis 9 zu gewährleisten.

III.4.23 Alternativ kann die Vorhabenträgerin eine Brutvogelkartierung nachreichen, in welcher kartografisch die Anzahl und die Reviermittelpunkte der vorkommenden Feldlerchenpaare dargestellt sind. Auf dieser Grundlage kann der Umfang der Maßnahme angepasst werden. Die Kartierungen haben dabei nach den Vorgaben von Brinkmann et al. zu erfolgen und sind im Umkreis des Rotordurchmessers um die geplanten Anlagen herum sowie auf den Flächen der geplanten Zuwegungen und 30 Meter darum herum durchzuführen.

Greifvögel – Rot- und Schwarzmilan

III.4.24 Es sind Lenkungsflächen für die Rotmilanhorste KLO18 (entspricht in einigen Darstellungen Klod 22 und Klod 18) und Klod 03 einzurichten. Für beide Horste sind jeweils mindestens 10 Hektar Lenkungsfläche zu erbringen. Die Lenkungsflächen sind nach den Vorgaben der AAB WEA Vögel (2016) S. 70 in Ergänzung mit LUBW (2015) anzulegen. Die Planung der Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen und die fachliche Eignung der Maßnahmenplanung durch diese zu bestätigen.

III.4.25 Die Funktionsfähigkeit und beauflagte Bewirtschaftung der Lenkungsfläche ist während der gesamten Betriebsdauer der WKA zu gewährleisten.

III.4.26 Sofern der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nachweisbar erloschen ist (3-jährige, dokumentierte Abwesenheit der Tiere) bedarf es nach Prüfung und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde keiner weiteren Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der zugeordneten Maßnahme.

III.4.27 Die Bewirtschaftung der Lenkungsfläche ist in geeigneter, nachvollziehbarerer Form zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde auf Nachfrage zu übermitteln.

III.4.28 Finden zwischen dem 1. April und 31. August landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse (Mahd, Ernte, Pflügen) im Umkreis von 250 Meter um den Mastfußmittelpunkt der geplanten WKA 1 bis 9 statt, sind diese von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die genannten Abschaltungen sind nur bei Windstärken < 16 m/s und bei Regenereignissen < 10 mm/h durchzuführen. Der Nachweis der vertraglichen Regelung zwischen dem Betreiber und den Landnutzern ist gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde zu erbringen.

III.4.29 Die Abschaltzeiten aus Auflage C.III.4.28 sind inklusive der relevanten Umweltparameter (Windgeschwindigkeit, Niederschlag) sowie der Angabe des Grundes (Art der Feldarbeit/Feldfrucht) mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden dauerhaft zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. November des Abschaltjahres unaufgefordert vorzulegen.

III.4.30 Für die WKA 1 bis 9 ist die Mastfußumgebung, insbesondere für Milane, möglichst

unattraktiv zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist zu verzichten. Als Mastfußumgebung zählt die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern.

III.4.31 Eine Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist, etc. ist im Umkreis von 300 Metern um die vom Rotor überstrichene Fläche, im Zeitraum zwischen dem 1. März und 31. Oktober zu unterlassen.

III.4.32 Grünlandflächen in der Mastfußumgebung sind zwischen dem 1. März und 31. August nicht zu mähen.

III.4.33 Eine Bildung von für die Nahrungssuche attraktiven Grenzlinien zwischen den unterschiedlich strukturierten Kulturen ist zu vermeiden.

III.4.34 Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (bis 25m Radius) sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten.

Schwarzstorch

III.4.35 Im Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG, die nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für die WKA 1 bis 9 zugelassen wird, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Schwarzstorch durchgeführt werden, ist gemäß § 45d Abs. 2 BNatSchG für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen eine jährliche Zahlung als zweckgebundene Abgabe (Nationale Artenhilfsprogramme) an den Bund zu leisten.

Nach Inbetriebnahme der WKA hat der Genehmigungsinhaber bis zum 31. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Behörde seine Berechnung der jeweils für das vorangegangene Betriebsjahr zu leistenden Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme vorzulegen und den errechneten Betrag dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu überweisen.

Kontoinhaber:	**Bundeskasse Halle/Saale**
IBAN:	**DE38 8600 0000 00860 010 40**
BIC:	**MARKDEF1860**
Bank:	**BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)**
Kassenzeichen:	**1180 0536 2406**

Fledermäuse

III.4.36 Die WKA 1 bis 9 sind vom 1. Mai bis 30. September, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag < 2 mm/h in Gondelhöhe betragen. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inklusive Probebetrieb, umzusetzen.

III.4.37 Vor Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) der WKA 1 bis 9 ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

III.4.38 Die Abschaltzeiten sind inklusive der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden dauerhaft zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. November des Abschaltjahres vorzulegen. Für die Auslesung der Daten mittels des „proBat-Inspectors" sind die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)

- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h)

III.4.39 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 1. April bis 30. Oktober durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch einen Fachgutachter an den WKA Vorzunehmen.

Dabei ist neben der Installation in Gondelhöhe eine weitere Horchbox an der Turmmitte (etwa Höhe Rotorblattspitze) zu integrieren.

III.4.40 Das Höhenmonitoring ist bezüglich der Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von WEA, Teil Fledermäuse des LUNG M-V, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen. Eine Besprechung des geplanten Konzepts zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird rechtzeitig im Vorfeld an die Durchführung desselben empfohlen.

III.4.41 Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings sind die Ergebnisse und die Auswertung desselben der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde in nachvollziehbarer und geeigneter Form unaufgefordert vorzulegen. Dazu ist ein Bericht des Fachgutachtenden mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum zukünftigen Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (hier Windmessungen) vorzulegen.

III.4.42 Wenn nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitoring ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für residente und oder wandernde Fledermäusen **ausgeschlossen** werden kann, können die Abschaltzeiten in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde aufgehoben werden.

III.4.43 Insofern aufgrund der Ergebnisse des zweijährigen Höhenmonitoring von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für residente und oder wandernde Fledermäuse auszugehen ist, sind Abschaltzeiten auf der Grundlage der Ergebnisse des Höhenmonitoring in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde für die gesamte Betriebszeit der WKA im Rahmen einer Änderung der Genehmigung festzulegen.

III.4.44 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und der geltenden Vorgaben durchzuführen. Die Absprache des diesbezüglich geplanten Vorgehens vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird empfohlen. In Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitoring, welche in nachvollziehbarer und geeigneter Form einzureichen sind, sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen einer Änderung der Genehmigung, Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren.

III.4.45 Die erfolgten Abschaltungen, sowohl für Fledermäusen aus auch für Groß- und Greifvögel sind in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Dokumentation der Abschaltung ist für mindestens drei Jahre vorzuhalten.

Amphibien

III.4.46 Zum Schutz von Amphibien sind die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der WKA 1 bis 9 im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. Februar, außerhalb der Amphibienwanderzeit, durchzuführen.

III.4.47 Alternativ sind Baumaßnahmen innerhalb dieses Zeitraums möglich, wenn durch eine herpetologisch fachkundige, ökologische Baubegleitung das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Hierfür ist vor Beginn der Baumaßnahmen ein geeigneter Maßnahmenplan einzureichen, der eine Beschreibung und kartografische Darstellung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen enthält.

III.4.48 Sollen Amphibienschutzzäune eingerichtet werden, sind diese an geeigneter Stelle zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren sowie die Amphibien fachgerecht abzusammeln und an geeigneter Stelle im Baugebiet in die Freiheit zu entlassen. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Zäune zu errichten und wie die Kontrolle sowie das Absammeln durchzuführen sind. Die Durchführung der Auflage hat durch einen herpetologisch Fachkundigen zu erfolgen.

III.4.49 Alle erfolgten Maßnahmen zum Schutz von Amphibien sind der Naturschutzbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme schriftlich vorzulegen. Diese Dokumentation soll eine kartografische Darstellung der getroffenen Maßnahmen, die fotografische Darstellung derselben sowie die Kontrollintervalle für das Absammeln der Amphibien enthalten.

III.5. Wasser, Abfall, Boden

III.5.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.

III.5.2 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

III.5.3 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

III.5.4 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

III.5.5 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.

III.5.6 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schäd-

liche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

III.5.7 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

III.5.8 Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

III.5.9 Bodenmieten sind nicht zu befahren.

III.5.10 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.

III.5.11 Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

III.5.12 Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

III.5.13 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

III.5.14 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

III.5.15 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen.

III.6. Luftfahrt

Tageskennzeichnung

III.6.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

III.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

III.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m

über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

III.6.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

III.6.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

III.6.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

III.6.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

III.6.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

III.6.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

III.6.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

III.6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

III.6.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

III.6.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

III.6.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

III.6.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

III.6.16 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

III.6.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

III.7. Brandschutz

III.7.1 Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windkraftanlagen innerhalb des Windkraftanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Alle Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (ca. 30 cm) anzubringen.

III.7.2 Die Anfahrtswege zu den Windkraftanlagen sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 dazustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen.

Diese Pläne sind vorab mit den Sachbearbeitern FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen. Nach Freigabe sind die Pläne den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.

III.7.3 Mit Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Zarrentin, Bereich Ordnung herzustellen. Der Fachbereich Ordnung entscheidet, welche Feuerwehren einzuweisen sind. Die Einweisungen sind in einem Turnus von maximal 5 Jahren zu wiederholen.

III.8. Arbeitsschutz

III.8.1 Die beantragte WKA muss den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die WKA den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

III.8.2 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung

(ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.

III.8.3 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lux nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen (ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme").

III.8.4 Für die beantragten WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

III.8.5 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten (§§ 3a, 8 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 des Anhanges und ASR 1.8 "Verkehrswege").

III.8.6 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 15 BetrSichV). Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.

III.8.7 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
- im Gefahrenfall
- bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der WKA vorzuhalten

III.8.8 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen

oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
- die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

III.8.9 Betriebseinrichtungen, der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand-Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

III.8.10 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i. V. m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.

III.8.11 Die in der WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. §§ 15 und 16 i.V.m den Vorgaben des Anhanges 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WKA zu hinterlegen.

III.8.12 In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.8.13 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.8.14 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.

III.8.15 Die beantragte WKA ist mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

III.8.16 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z. B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

III.8.17 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.

III.8.18 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV I 203 007 „Windenergieanlagen") zu Grunde zu legen.

III.8.19 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV).

III.8.20 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).

III.8.21 Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume" können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein (ArbStättV § 3 a i. V. m. Anhang Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1).

III.8.22 Werden für die Errichtung der beantragten WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BaustellV). Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

III.8.23 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 BaustellV).

III.8.24 Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

III.9. Anzeigen

III.9.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

III.9.2 Die Inbetriebnahme der Anlagen, sowie der Beginn des Probebetriebs der WKA ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.

III.9.3 Jeder Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sowie der Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständige Naturschutzbehörde sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.

III.9.4 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des vormaligen Betreibers
- Name, Anschrift des zukünftigen Betreibers
- Datum des Betreiberwechsels.

III.9.5 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10300-1 bis MV-10300-9**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: V-623-00000-2018/022 (24-2/2074)** schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden.

III.9.6 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe der Zeichens **Infra I 3 - I-051 -18-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die Firma Windpark Kloddram GmbH hat mit Antrag vom 14. Februar 2018 – Posteingang 16. Februar 2018 – die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 WKA des Typs Siemens SWT-DD-142 mit 165 m Nabenhöhe, 142 m Rotordurchmesser und 3,9 MW Nennleistung am Standort 19260 Vellahn beantragt.

Mit Datum vom 20. Februar 2018 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 6. Dezember 2019 (Gez.: 47/19) aufgrund raumordnungsrechtlicher Unzulässigkeit zunächst abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid wurde durch die Antragstellerin Klage eingereicht. Mit Datum vom 12. Mai 2022 erfolgte die Aufhebung des Ablehnungsbescheides und das Verfahren wurde wiederaufgenommen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 wurde mitgeteilt, dass die Antragstellerin nunmehr die Windpark und Ökolandbau Kloddram GmbH ist.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 (Posteingang: 12. Dezember 2022) wurde ein Antrag auf Anwendung des § 45b BNatSchG gestellt. In diesem Zusammenhang wurden ergänzende naturschutzrechtliche Unterlagen nachgereicht.

Die unter A.1 d. B. aufgeführte Anlagennummerierung ist nicht identisch mit den Anlagennummerierungen in Teilen der Antragsunterlagen (u. A. Antragsformulare, Gutachten).

I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen. Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 beantragte die Antragstellerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 1. UVPG. Die 9 beantragten WKA sind daher im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG zu genehmigen.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr.

2a ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

I.4. Vollständigkeit

Mit Schreiben vom 29. März 2018 wurde bestätigt, dass die Antragsunterlagen i.S.d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV als vollständig anzusehen sind.

I.5. Behördenbeteiligung

An diesem Vorhaben wurden die Behörden mehrmals beteiligt. Die erste erfolgte am 28. März 2018.

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (29. August 2022)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (6. Juni 2018)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (24. Januar 2023)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (11. Juli 2023)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (19. September 2022)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 (untere Naturschutzbehörde) (28. Juli 2023, 29.09.2023)
- Landesforst M-V (24. April 2018)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung M-V (21.07.2022)
- Straßenbauamt Schwerin (16. April 2018)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (12. April 2018)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung (27. September 2018)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauleitplanung (27.09.2018, 26.05.2023)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Wasser und Boden (2. Mai 2018)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (27.01.2023)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Straßen- und Tiefbau (3. Januar 2023)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. KG, E-Plus Service GmbH und Vodafone GmbH als möglicher Richtfunkstreckenbetreiber sowie die WEMAG AG am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen die Vorhaben vorgebracht haben.

Ebenfalls wurden der Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband M-V, der NABU M-V sowie die Stadt Wittenburg am Genehmigungsverfahren beteiligt. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband M-V hat sich nicht zum Vorhaben geäußert. Der NABU M-V äußerte mit Stellungnahme vom 3. Mai 2018 und die Stadt Wittenburg mit Schreiben vom 26.

April 2018 Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgebrachten Bedenken wurden durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, welche für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG fachlich zuständig sind, berücksichtigt und konnten ausgeräumt werden.

Mit Schreiben vom 28.03.2018 wurden sowohl die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (über die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim), als auch das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (LAKD M-V) am Verfahren beteiligt. Seitens des LAKD M-V wurde jedoch trotz wiederholter Bitte keine Stellungnahme abgegeben. Mit Schreiben vom 27.09.2018 verwies der Landkreise Ludwigslust-Parchim auf Maßnahmen im Falle des Entdeckens archäologischer Funde oder auffälliger Bodenverfärbungen im Rahmen von Bodenarbeiten. Eine vorhabensbedingte konkrete Betroffenheit von Denkmälern wurde nicht dargestellt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 7. Februar 2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 7. März 2023 indiziert dies, „... dass die Denkmalschutzbehörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht."

Die Prüfung der Schutzwürdigkeit von Denkmälern inklusive einer Abwägung, ob das Schutzgut der Denkmäler höher zu stellen ist als das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) obliegt somit gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG dem StALU WM als Genehmigungsbehörde.

Zur Beurteilung durch das StALU WM wurde der in Kapitel 14 der Antragsunterlagen vorgelegte UVP-Bericht (erstellt durch das Büro Stadt, Land Fluss, Stand: 15.03.2018) für die Prüfung anhand der Kriterien des o. g. Erlasses herangezogen.

Insgesamt ist die herangezogene Antragsunterlage (UVP-Bericht) plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit der Denkmäler herangezogen werden. Die Unterlage stellt im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmales, die gemäß § 7 DSchG M-V eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erfordert, ist nicht feststellbar.

Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung ist die Abwägung zwischen denkmalschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG nicht weiter notwendig.

Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes, die im Sinne des § 7 Abs. 4 DSchG M-V für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Sofern sie vorliegen würden, würde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der vorstehenden Feststellungen und der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien gleichwohl erteilt.

Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung wird demnach durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung der vorliegenden Unterlagen ersetzt.

I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Mit Schreiben vom 28. März 2018 wurde die Gemeinde Vellahn um das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 (Posteingang 14. Juni 2018) erteilte die Gemeinde Vellahn das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben.

I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Windpark Kloddram GmbH beantragte mit Schreiben vom 5. Februar 2018 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Es wurde die Durchführung eines Scopings gemäß § 15 UVPG beantragt.

Der UVP-Bericht wurde durch Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner (Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst) im Auftrag der Windpark und Ökolandbau Kloddram GmbH erstellt und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 20 der 9. BImSchV wurde durch die GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (Mahlsdorfer Straße 61b, 15366 Hoppegarten) als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 6. August 2018 auf der Homepage des StALU WM und am 30. Juli 2018 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 319) sowie im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin Nr. 08/2018 vom 10. August 2018 öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 6. August 2018 bis einschließlich 5. September 2018 im Amt Zarrentin am Schaalsee und im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben konnten in der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 5. Oktober 2018. Es sind insgesamt 57 Einwendungen, davon eine Unterschriftenliste mit 43 Unterschriften beim StALU WM eingegangen. Vier Einwendungen waren ungültig (mögliche Gründe: unleserlich, fehlende Anschrift, fehlender Name, fehlende Unterschrift). Insgesamt haben 114 Personen eine gültige Einwendung vorgebracht.

Der für den 4. Dezember 2018 angesetzte Erörterungstermin wurde gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 9. November 2018 auf der Homepage des StALU WM veröffentlicht. Die Einwender wurden von der Verlegung des Erörterungstermins mit Schreiben vom 20. November 2018 informiert. Die Verschiebung wurde im Amtlichen Anzeiger vom 26.11.2018 (AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 548) öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin wurde vom 3. April 2023 bis zum 24. April 2023 als Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 27. März 2023 im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes

M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 155) sowie auf der Homepage des StALU WM und im UVP-Portal.

6 Einwender haben im Rahmen der Online-Konsultation Ergänzungen zu den im Jahr 2018 eingegangenen Einwendungen an das StALU WM übersandt.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

1. Allgemeines

1.1 *Die WKA stellen eine enorme Höhe da, die um vieles höher ist als die gängigen WKA. Es gibt mit hoher Sicherheit andere Gebiete die nicht so nah an Wohngebieten liegen, wo die Realisierung keine so starken Nachteile mit sich bringe.*

WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind.
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Alternativen-Prüfung, wie etwa im Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen. Eine unterlassene Alternativen-Prüfung kann der Genehmigung daher nicht entgegengesetzt werden. Die Genehmigungsbehörde hat über die Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstandes zu entscheiden.

1.2 *Durch das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg sei in Kloddram kein Windeignungsgebiet mehr vorgesehen.*

WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind.
Weiterhin teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit Stellungnahme vom 21.07.2022 mit, dass der Errichtung und dem Betrieb der WKA am Standort Kloddram keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.
1.3 *Das Gebiet werde durch die Abstandsregelung so zerschnitten, dass die erforderliche Gesamtgröße für ein WKA-Gebiet von 35 Hektar vermutlich nicht erreicht werde.*

WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind.
Im Bereich Westmecklenburg wird dies nicht durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten, eingeschränkt. Da derzeit keine Ziele der Raumordnung vorliegen, die Windkraftvorhaben entgegenstehen.
Darüber hinaus sind die raumordnungsrechtliche Ausweisung von Windeignungsgebieten und die hierfür angewendeten Kriterien nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die vorgebrachten Punkte müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.

1.4 *Das Gebiet sei ungeeignet, da in kürzester Entfernung das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe liegt und auf der anderen Seite in einiger Entfernung das Biosphärenreservat Schaalsee.*

WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind.
Durch die untere Naturschutzbehörde wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen. Dem Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen durch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt.

2. Lärm/Schallimmissionen

2.1 Es wird ein hoher Geräuschpegel der WKA erwartet.

Die TA Lärm ist hinsichtlich Lärmimmissionen die geltende Rechtsnorm. Die Anforderungen der TA Lärm als geltende Schutznorm sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Zum Schutz der Gesundheit sieht die TA Lärm Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte vor. Bei deren Einhaltung geht der Gesetzgeber nicht von einer Schädigung der Gesundheit aus. Es sind Vorsorgewerte, deren Einhaltung Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen ist.
Das vorgelegte Gutachten wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft. Dem Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zugestimmt.

2.2 In der Schallprognose ist der Messpunkt (I), Zühr Lindenhof 3 benannt. Diese Örtlichkeit gibt es nicht.

Der in Rede stehende Messpunkt ist in der Schallprognose von anemos („Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von neun Windenergieanlagen am Standort Kloddram" vom 08.05.2023) der IO09. Hierbei handelt es sich tatsächlich um die Albertinenhofer Str. 3.

2.3 Das "Interimsverfahren" der LAI-Hinweise sei für das Genehmigungsverfahren des Windparks Kloddram anzuwenden. Die Prognose sei frequenzselektiv durchzuführen.

Die Anforderungen an Geräuschimmissionsprognosen ergeben sich aus der TA Lärm. Für die Erstellung von Geräuschimmissionsprognosen sind zunächst die in der TA Lärm vorgegebenen Normen (z.B. DIN ISO 9613-2 – Schallausbreitung im Freien, DIN 45641 Mittelung von Schallpegeln) anzuwenden. In M-V muss darüber hinaus seit dem 10. Januar 2018 das „Interimsverfahren" bei der Erstellung von Schallimmissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für WKA zugrunde gelegt werden.
Durch den Antragsteller wurde eine Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren vorgelegt („Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von neun Windenergieanlagen am Standort Kloddram" vom 08.05.2023, erstellt durch anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH).

2.4 Es wird die Berücksichtigung von Zühr als Immissionsort in der Schallprognose gefordert. Die Ortslage Zühr liege in der Hauptwindrichtung der geplanten WKA. Daher sei die Windverteilung in der Berechnung zu berücksichtigen.

IO07 und IO08 sind in Zühr selber angesiedelt. In der Schallimmissionsprognose wird grundsätzlich mit Mitwindrichtung gerechnet, d.h. es wird, unabhängig von der Windrichtungsverteilung, in alle Himmelsrichtung davon ausgegangen, dass der Immissionsort immer aus der Windrichtung gesehen hinter dem Windpark liegt (Worst case).

2.5 Der angenommene Schallleistungspegel der als Vorbelastung berücksichtigten Biogasanlagen ist mit einem Schalleistungspegel von 95 dB(A) angegeben. Aus der Immissionsprognose sei die Grundlage des Schallleistungspegels nicht ersichtlich, daher wird um einen Nachweis des angenommenen Schallleistungspegels gebeten.

An die Antragstellerin wurde durch das StALU WM im Jahr 2022 eine aktuelle Übersicht der gemäß den dem StALU WM vorliegenden Angaben zu berücksichtigenden Vorbelastung übersandt. Diese wird in der Schallprognose von anemos („Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von neun Windenergieanlagen am Standort Kloddram" vom 08.05.2023) berücksichtigt. Dem Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der in diesem

Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zugestimmt.

2.6 Aufgrund der geringen geografischen Differenz zwischen den bereits berücksichtigen Immissionsorten (IO A - IO J) sei eine Pegelminderung um 5 dB{A) allein aufgrund der Dämpfung der geometrischen Ausbreitung unwahrscheinlich. Daher sei die Schallimmissionsprognose um den Immissionspunkt Schloßplatz 3, 19243 Wittenburg OT Zühr mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets von 40 dB(A) im Nachtzeitraum der TA Lärm zu ergänzen.

Schlossplatz 3 ist das gleiche Gebäude wie Schlossplatz 2 (IO08). Die Gutachterin hat in der vorgelegten Schallimmissionsprognose die Schutzwürdigkeit des maßgeblichen Immissionsortes „IO08", Schlossplatz 2 in Zühr, als „Kern-, Dorf- Mischgebiet" gemäß Nr. 6.1 Buchstabe d der TA Lärm eingestuft. Seitens des Landkreises Ludwigslust-Parchim liegt mit Datum vom 26. Mai 2023 eine bauplanungsrechtliche Beurteilung des Immissionsortes vor, wonach es sich hier um ein „Allg. Wohngebiet" gemäß Nr. 6.1 Buchstabe e der TA Lärm handelt. Die Abweichung der Schutzwürdigkeit in der Schallimmissionsprognose entfaltet im anhängigen Verfahren gemäß Stellungnahme des LUNG M-V vom 11. Juli 2023 jedoch keine Genehmigungsrelevanz.

2.7 Die Entfernung der WKA zu Wohnhäusern betrage nur wenige hundert Meter. Somit sei eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und Gesundheit durch Infraschall wahrscheinlich. Es existiere kein Gutachten bzw. Aussagen über die Gesundheitsgefahren, die von Windkrafträdern ausgehen können (z.B. Infraschall). Hierbei sei anzuführen, dass z.B. Dänemark im Jahr 2013 die Aussetzung für den Bau von WKA beschlossen hat, nachdem es auf diversen Nerzfarmen zu ungeklärten Todesfällen kam. Das Umweltbundesamt hat in einer Studie festgestellt, dass die Indizien für gesundheitliche Gefahren von Infraschallemmissionen ernst zu nehmen seien und dringend erforscht werden müssen. Es habe sich nämlich erwiesen, dass weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann (Quelle: Machbarkeitsstudie zu Infraschall der bergischen Universität Wupperthal i.A. des Umweltbundesamtes). Die bislang für WKA geltenden Emissionsrichtlinien würden nicht mehr ausreichen (auch Infraschall). Mit wachsender Höhe der Windkraftanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil, laut Akustikexperten Detlef Krahl vom UBA.

Dass WKA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Hintergrundpegels, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WKA kein Unterschied festgestellt werden. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WKA erzeugten Infraschallbereich feststellen können. Das Umweltbundesamt kommt zudem in der veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen" vom September 2020 zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.

Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden." (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).

Das OVG Münster (NRW) beispielsweise bestätigte in seinem Beschluss vom 20.12.2018

(8 A 2971-17), dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Auch nach dem Kenntnisstand des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbaren Studien die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegen, den WKA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz.

Sollten zukünftige Studien zu anderen validen Ergebnissen führen, werden diese über eine entsprechende Aktualisierung der geltenden Normen Eingang in die behördliche Praxis finden.

2.8 Die Ergebnisse der Gutachten wurden auf Grundlage der Daten des Antragstellers errechnet. Es werde keine Gewähr der Richtigkeit und Genauigkeit der Ergebnisse übernommen. Was passiert, wenn diese in der Planung falsch sind? Ein unabhängiges Gutachten wird gefordert.

Durch die Antragstellerin wurden Gutachten zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt. Diese wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V geprüft und unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen bestätigt.

Sollten Messungen nach einer etwaigen Genehmigungserteilung zeigen, dass die tatsächliche Belastung nicht mit der errechneten Prognose übereinstimmt, so hat die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, über eine nachträgliche Anordnung die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Den Nachweis der Erfüllung der Auflagen hat der Anlagenbetreiber zu liefern. Geschieht dies nicht, kann der Betrieb der Anlage gemäß § 20 BImSchG untersagt werden.

3. Schattenwurf/Lichtimmissionen

Es werden negative Auswirkungen durch Schattenwurf befürchtet.
Für den Windpark Kloddram sei ein Abschaltkonzept zu entwerfen um die zulässige Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag zu gewährleisten.

Anzuwendende Schutznorm ist das Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – LAI-WEA-Schattenwurf-Hinweise.

Gemäß Auflage C.III.2.7 d. B. sind vor Inbetriebnahme der WKA alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte geödätisch einzumessen und auf Grundlage der Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen, um die maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag durch periodischen Schattenwurf zu sichern.

Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen sollen, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

4. Turbulenz

Im Nachweis zur Standorteignung werde aufgeführt, dass die Immissionen auf WKA zumutbar seien, solange die Standorteignung der WKA nachgewiesen sei. Es werde darauf verwiesen, dass für die WKA des geplanten Bautyps keine gültige Typenprüfung nach DIBt-Richtlinie 2012-5 vorliege und deshalb die Ergebnisse nur unter Vorbehalt ausgewiesen werden. Nachberechnungen erfolgten nicht und wurden einfach als richtig vorausge-

setzt und führen abschließend auf, dass die Standorteignung bis zum Vorliegen einer Typenprüfung unter Vorbehalt nachgewiesen wird.

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgt die Prüfung der Turbulenzgutachten durch den Prüfingenieur zusammen mit der Prüfung der statischen Unterlagen der WKA. Die Beauftragung des Prüfingenieurs auch erst kurz vor Baubeginn. Von ihm wird im Regelfall die Übereinstimmung der Typenunterlagen zur Gründung mit dem Baugrundgutachten überprüft. Des Weiteren prüft er die Gültigkeit und die Vollständigkeit der Typenunterlagen und das Turbulenzgutachten auf Plausibilität.

Der Bau darf aus statisch-konstruktiver Hinsicht erst erfolgen, wenn der entsprechende Prüfbericht des Prüfingenieurs vorliegt. Dadurch ist sichergestellt, dass nach gültigen Unterlagen gebaut wird (s. Bedingung C.I.1.3 d. B.).

5. Optisch bedrängende Wirkung

WKA würden zu einer optischen Bedrängung zu Lasten der Wohnbebauung führen.

Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde dem Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt Es wurden keine Bedenken bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung mitgeteilt.

6. Wasser

6.1 Gibt es Gutachten, dass das Wassereinzugsgebiet Rodenwalde nicht beeinträchtigt wird?

Durch die Antragstellerin wurden Unterlagen des Herstellers zum "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen." Vorgelegt. Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Mit Schreiben vom 19.04.2018 teilte diese unter Aufführung von Nebenbestimmungen mit, dass ihrerseits zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.

6.2 Es sei auf das Einzugsgebiet des Töpferteichs und des Brahlstorfer Bachs bei baulichen Eingriffen zu achten. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen befänden sich Drainagen, welche mit dem Oberflächenabfluss die Gräben speisen, die dem Töpferteich zulaufen. Dieser Wassereinzug dürfe nicht gestört oder verschlechtert werden.

Dieser Hinweis ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

7. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

7.1 Es wird ein Einschnitt für den Tierbestand befürchtet.

Durch die zuständige Naturschutzbehörde wurde das Vorhaben artenschutzrechtlich ge-

prüft. Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 teilte diese unter Aufführung von Nebenbestimmungen mit, dass ihrerseits zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.

7.2 Die Darstellung und Kartierung der Horst-Standorte sei unvollständig. Daher können keine Tabubereiche ermittelt und die Untersuchungsbereiche nicht festgelegt werden. Eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit sei nicht möglich. Der bestehende Horstschutz eines zerstörten Horstes werde nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden dem StALU WM keine konkretisierenden Angaben zu Horsten übermittelt. Wie in Kapitel 5.2.5. Fachbeitrag Artenschutz (AFB) ausführlich dargelegt, erfolgten Horsterfassungen und Horstbesatzkontrollen in den Jahren 2014 - 2017, 2018 sowie 2020 und 2021. 2022 erfolgte eine weitere Kartierung, die im (älteren) AFB jedoch zeitlich nicht berücksichtigt werden konnte, sehr wohl aber im Zusatz "Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung anlässlich der IV. Novelle des BNatSchG sowie der Horstkartierung 2022", Stand: 23.11.2022.

Durch die zuständige Naturschutzbehörde wurde das Vorhaben artenschutzrechtlich geprüft. Die vorliegenden Daten wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 teilte diese unter Aufführung von Nebenbestimmungen mit, dass ihrerseits zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.

7.3 Im nördlichen Bereich des Potenzialsuchraums, sammeln sich jedes Jahr diverse Vogelarten als Zwischenrastplatz oder als Sammelstelle.

Kapitel 5.2.4 des Fachbeitrags Artenschutz (AFB) widmet sich ausführlich dem Rast- und Zugvogelgeschehen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich hieraus in konsequenter Anwendung der AAB-WEA 2016 keine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt.

Durch die zuständige Naturschutzbehörde wurde das Vorhaben artenschutzrechtlich geprüft. Die vorliegenden Daten wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 teilte diese unter Aufführung von Nebenbestimmungen mit, dass ihrerseits zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.

7.4 Durch die Großvogelarten sei eine Vernetzung der Schutzgebiete untereinander zu erkennen und daher würden die WKA in dem Vorhabengebiet eine klare Barrierefunktion darstellen.

Durch die zuständige Naturschutzbehörde wurde das Vorhaben artenschutzrechtlich geprüft. Die vorliegenden Daten wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 teilte diese unter Aufführung von Nebenbestimmungen mit, dass ihrerseits zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.

Gemäß Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vom 28. Juli .2023 führt die Errichtung der geplanten WKA in einem Abstand von etwa 2 bis 3,5 km zum Brutwald LWL 63 innerhalb des nordwestlich des Brutwaldes LWL 63 gelegenen Offenlandkorridors zu Barriere- und Störwirkungen, durch die eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte und somit deren Funktionsverlust zu erwarten ist. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zuzulassen werden. Im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen hat dies nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 BNatSchG zu erfolgen. § 45b Absatz 8 Nr. 1 BNatSchG stellt heraus, dass der Betrieb von WKA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG sind somit im vorliegenden Fall erfüllt.

Dementsprechend wird die unter A.3. d. B. aufgeführte Ausnahmegenehmigung für den Störungs- und Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3, den Schwarzstorchbrutwald LWL 63 betreffend, erteilt.

7.5 Im Gegensatz zu den Ausführungen im Umweltbericht würden die allermeisten Sölle Wasser führen und würden auch von Tieren aller Art aufgesucht. Im Falle eines Baus der WKA lägen die meisten der Kleingewässer und Sölle in der WZ 1 und 2 der Rotorblätter, genauso wie der Großteil des > 5 ha Heckenbiotops, einiges würde von den Rotorblättern direkt überstrichen.

Kleingewässern sind gesetzlich geschützt und werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Etwaige mittelbare Beeinträchtigungen werden gem. Kapitel 5.2.5 i.V.m.. Anlage 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt. Artenschutzrechtlich relevante Konsequenzen ergeben sich daraus nicht, sehr wohl aber ein entsprechend erhöhter Eingriffskompensationsbedarf, der berücksichtigt wurde.
Die zuständige Naturschutzbehörde hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und mit Schreiben vom 28. Juli 2023 unter Aufführung von Nebenbestimmungen mitgeteilt, dass ihrerseits zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.

7.6 Die Objektivität des Planungsbüros wird angezweifelt. Es gäbe zu kurze Kartierungszeiten, unterschiedliche Ergebnisse zum unabhängigen Ornithologen Rohde. Es wird ein unabhängiges Gutachten gefordert.

Die Gutachten werden durch unabhängige Sachverständigenbüros erstellt. Dabei sind zur Darstellung und Bewertung der Auswirkungen methodische Standards anzuwenden. Ob und wie diese Standards erfüllt werden wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ebenso, wie das Ergebnis des jeweiligen Gutachtens, durch die beteiligten Fachbehörden geprüft.

7.7 Das Nahrungsangebot für die Greifvögel sei den Großteil des Jahres gut, da im Plangebiet vorwiegend Mais und Sommergetreide angepflanzt würden. Dies widerspreche den Aussagen im Bauantrag. Der Vorschlag, das Plangebiet uninteressant zumachen würde zu einer grundsätzlichen Veränderung des Habitats führen. Das hätte signifikante Auswirkungen auf die gesamte dortige Tierwelt dort und sei deswegen abzulehnen.

Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen gehören im Gegensatz zu insbesondere extensiv bewirtschaftetem Grünland nicht zu den essenziellen Nahrungsflächen von Greif- und Großvögeln, werden jedoch von diesen im Zuge von Nahrungsflügen mit einbezogen. Gleichwohl ist das dortige Nahrungsangebot aufgrund des Mangels an Reproduktionsräumen für die Beute gering, so dass die Frequentierung der Ackerflächen seltener stattfindet, als die des umgebenden Grünlands. Eine ausführliche Diskussion dessen ergibt sich aus den Ausführungen des Fachbeitrags Artenschutz zum Rot- und Schwarzmilan (Kapitel 5.2.6.21. und 5.2.6.23. i.V.m. Anlagen 11a, 11b, 19 und 20).

Die zuständige Naturschutzbehörde hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und mit Schreiben vom 28. Juli 2023 unter Aufführung von Nebenbestimmungen mitgeteilt, dass ihrerseits zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.

7.8 Der zentrale fachlich begründete Maßstab seien für den Bereich des Vogelschutzes die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, zuletzt überarbeitet mit Stand vom 15. April 2015 (Helgoländer Papier). Dieses sei vom Verwaltungsgericht Schwerin dem VGH München bestätigt, da diese den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik darstellen.

Für das Land M-V stellen die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA, Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die unteren Naturschutzbehörden M-V ziehen die AAB WEA zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahren heran und nicht das Helgoländer Papier. Dementsprechend sind auch die Antragsunterlagen nach den AAB WEA ausgelegt.

Für das hier gegenständliche Vorhaben wurde ein Antrag auf Anwendung des § 74 Abs. 5

BNatSchG gestellt. Dementsprechend erfolgt die naturschutzrechtliche Prüfung unter Berücksichtigung des § 45b BNatSchG.

7.9 *Der Rotmilan sei regelmäßig und oft im Vorhabengebiet und angrenzend auf der Jagd. Der Abstand zu den Horsten des Rotmilans entspräche nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Lenkungsmaßnahmen entsprächen nicht den Vorgaben der AAB WEA Vögel. Es wird gefordert im Gebiet begleitende Maßnahmen zur Absicherung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten sowie gestaltende Maßnahmen im Umgebungsbereich der WKA).*

Für das hier gegenständliche Vorhaben wurde ein Antrag auf Anwendung des § 74 Abs. 5 BNatSchG gestellt. Dementsprechend erfolgte die naturschutzrechtliche Prüfung unter Berücksichtigung des § 45b BNatSchG.

Die zuständige Naturschutzbehörde hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und mit Schreiben vom 28. Juli 2023 unter Aufführung von Nebenbestimmungen mitgeteilt, dass ihrerseits zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.

Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags und der Natur- und artenschutzfachlichen Ergänzung ist aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu zwei Rotmilanhorsten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge nicht ausgeschlossen. Der Horst KLO 18 liegt zwischen dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich der WKA 6, 7, 8. Die Horste KLO 18 und Klod 03 liegen zwischen dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich aller geplanten WKA. Laut BNatSchG § 45 b Abs. 3 Nr. 2 ist das signifikante Tötungsrisiko der betroffenen Art dann nicht erhöht, wenn dieses durch die Anlage geeigneter Maßnahmen reduziert werden kann. Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wird als eine dieser Maßnahmen genannt. Für Arten die sich zwischen dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich angesiedelt haben sieht das BNatSchG nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung angenommen werden kann. Die unter C.III.4.24 d. B. beauflagte Lenkungsfläche soll den Aufenthalt des Rotmilanbrutpaares in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Tötungsrisiko reduzieren. Unter C.III.4.28 d. B. wird eine Abschaltung der WKA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Mahd, Ernte, Pflügen) beauflagt. Laut BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Darüber hinaus wird unter C.III.4.30 d. B. die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches beauflagt. Diese kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der WKA für kollisionsgefährdete Arten zu verringern.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird verhindert.

7.10 *Bezüglich des Rotmilans gibt es eine weitere Horstsichtung nördlich von Ruhetal (KLD 16) durch einen Jäger, welcher der UNB gemeldet wurde. Dieser beträfe direkt das Vorhabengebiet. Es gelte ein Schutzzeitraum von 3 Jahren.*

Die Anlage 3 des Zusatzes "Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung anlässlich der IV. Novelle des BNatSchG sowie der Horstkartierung 2022, Stand: 23.11.2022" zeigt die vom Rotmilan in 2021 und 2022 besetzten Horste. Hinweise auf einen weiteren Besatz im beschriebenen Bereich nördlich Ruhetal (KLD 16) ergaben sich aus den 2021 und 2022 durchgeführten Erfassungen hingegen nicht. Nach BEHL 2021 und 2022 brütete dort in beiden Jahren ein Kolkrabe, dessen Nester hinsichtlich Struktur Ausstattung (Müll) denen des Rotmilans ähneln. 2021 brüteten in direkter Nachbarschaft zusätzlich auch Aaskrähe und Mäusebussard.

7.11 *Der Abstand zu den Horsten des Schwarzstorchs entspräche nicht den gesetzlichen Bestimmungen.* Es gäbe 2 Schwarzstorchbrutreviere. *Die Bewertung des Gutachtens über den Schwarzstorch sei unverständlich. Die vorgeschlagenen Lenkungsmaßnahmen würden hier nicht greifen. Beim Schwarzstorch wären die Flugrouten Kloddram*

Setzin im Gutachten Rhode bei der Planung der Aufstellungsorte nicht ausreichend berücksichtigt, die Flugrouten führen genau durch die WKA.

Für das hier gegenständliche Vorhaben wurde ein Antrag auf Anwendung des § 74 Abs. 5 BNatSchG gestellt. Dementsprechend erfolgt die naturschutzrechtliche Prüfung unter Berücksichtigung des § 45b BNatSchG.

Das betroffene Vorhabengebiet liegt zentral zwischen mehreren Schwarzstorchbrutwäldern. Diese beheimaten mit durchschnittlich 4 Brutpaaren das größte Schwarzstorchvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern (M-V). Der nächstgelegene Brutwald LWL 63 befindet sich innerhalb eines 3-Kilometer-Radius von insgesamt sechs der neun geplanten WKA.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG wird ein erhöhtes Tötungsrisiko an WKA für den Schwarzstorch durch den Gesetzgeber ausgeschlossen.

Die AAB WEA (2016) definiert für das Eintreten des Störungs- und Schädigungsverbots einen 3-Kilometer-Radius um Brutwälder des Schwarzstorches und verweist darüber hinaus auf das Erfordernis des Freihaltens von bestimmten Funktionsräumen innerhalb des Prüfbereiches von 7 Kilometern.

Die Errichtung der geplanten WKA in einem Abstand von etwa 2 bis 3,5 km zum Brutwald LWL 63 führt jedoch innerhalb des nordwestlich des Brutwaldes LWL 63 gelegenen Offenlandkorridors zu Barriere- und Störwirkungen, durch die eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte und somit deren Funktionsverlust zu erwarten ist.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zuzulassen werden. Im Hinblick auf den Betrieb von WKA hat dies nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 BNatSchG zu erfolgen. § 45b Absatz 8 Nr. 1 BNatSchG stellt heraus, dass der Betrieb von WKA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Für den Schwarzstorch wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG, nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für die WKA 1 bis 9 erteilt, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Schwarzstorch durchgeführt werden. Dementsprechend ist gemäß § 45d Abs. 2 BNatSchG für die Dauer des Betriebs der WKA eine jährliche Zahlung als zweckgebundene Abgabe (Nationale Artenhilfsprogramme) an den Bund zu leisten (vgl. C.III.4.35 d. B.).

7.12 Es fehlen Gutachten zur Fledermauspopulation. Es sei eine umfassende Voruntersuchung notwendig. In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sei von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Die AAB WEA M-V, Fledermäuse (2016) empfehlen die Verwendung pauschal langer Abschaltzeiten für WKA-Standorte, die sich im Umfeld potentiell bedeutsamer Fledermauslebensräume befinden. Dies trifft für alle geplanten WKA-Standorte zu. Unter C.III.4.36 d. B. wird eine entsprechende Abschaltung beauflagt. Diese dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen.

7.13 Die europarechtliche Anforderung von Art. 12 Abs. 4 FFH-Richtlinie sei bei der Ausgestaltung des Monitorings an Windkraftstandorten zwingend zu beachten. Die dafür erforderlichen Auflagen seien zu erteilen, einschließlich des Vorbehalts einer Anpassung. Eine Prüfung der Monitoringdaten, die Kontrolle der Einhaltung der Abschaltregelungen und die Funktionsüberprüfung der Dauererfassungssysteme seien von behördlicher Seite durchzuführen. Es wird eine Wiederholung von automatischen Dauererfassungen im Rahmen des Höhenmonitorings gefordert, ggf. müssten auch die Abschaltzeiten angepasst werden.

Die Durchführung eines Höhenmonitorings ist freiwillig. Es gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, ggf. die pauschale Nachtabschaltung durch ein aktivitätsabhängig ermitteltes Abschaltungsregime zu ersetzen. Unter C.III.4.39 bis C.III.4.43 d. B. sind Auflagen für die Durchführung des Höhenmonitorings festgelegt.

7.14 Der Seeadler werde regelmäßig direkt im Vorhabenbereich gesichtet.

Kapitel 5.2.6.26. des Fachbeitrags Artenschutz befasst sich ausführlich mit der Art Seeadler. Übereinstimmend mit den Hinweisgebern wurden im Zuge der Erfassungen Seeadler überfliegend beobachtet. Im 2 km Umfeld kommen keine brütenden Seeadler im Untersuchungsgebiet vor, gemäß LUNG-Abfrage gilt dies auch für das 6 km Umfeld. Somit ist eine artenschutzrechtliche Relevanz der Art insbesondere unter Beachtung von § 45b Abs. 1 - 5 i.V.m. Anlage BNatSchG nicht gegeben.

7.15 Die Rohrweihe und die Kornweihe seien regelmäßig im Vorhabengebiet und östlich davon auf der Jagd zu sehen.

Die Rohrweihe hat im Untersuchungsgebiet den Status eines Nahrungsgastes, Bruten wurden zwischen 2014 und 2022 im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Bruthabitate nicht festgestellt, vgl. AFB Kapitel 5.2.6.20. Die Art ist daher artenschutzrechtlich in Bezug auf das Vorhaben nicht relevant. Gleiches gilt für die Kornweihe, die in M-V nicht oder allenfalls vereinzelt brütet, aber gelegentlich auf dem Zug beobachtet werden kann, so auch im UG Kloddram, vgl. AFB Kap. 5.2.6.12.

7.16 Bussarde suchen das Gebiet zur Futtersuche auf.

Der Mäusebussard wird in Kapitel 5.2.6.15. des Fachbeitrags Artenschutz diskutiert. In Anwendung des neuen BNatSchG ist die Art grundsätzlich artenschutzrechtlich in Bezug auf WKA-Vorhaben nicht relevant, da sie in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG nicht enthalten ist und die AAB-WEA 2016 im Übrigen das Störungs- und Schädigungsverbot bei dieser Art als grundsätzlich nicht relevant einstuft.

7.17 Es sei eine Eule im Vorhabengebiet vorhanden.

Waldkauz und Waldohreule sind im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten, vgl. Tab. 7 des Fachbeitrags Artenschutz. Für beide Arten ergibt sich allerdings keine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Relevanz, vgl. Kapitel 5.2.6.29. und 5.2.6.31. des AFB.

7.18 Nach Angaben des Antragstellers liegt der Schwarzmilan-Horst KLD J etwa 800 m westlich der nächsten geplanten WKA. Es sei festzuhalten, dass die artenschutzrechtliche Betrachtung des kartierten Schwarzmilans die westlichste Anlage nach dem Helgoländer Papier als inakzeptabel erscheinen lasse. Nach Angaben des Antragstellers solle nicht den Anforderungen aus der AAB WEA 2016 gefolgt werden (eigene Maßnahmen für den Schwarzmilan), sondern es werde stattdessen davon ausgegangen, dass Maßnahmen für den Rotmilan eine lenkende Wirkung auf den Schwarzmilan ausüben würden. Es werde die Umsetzung der fachlichen Vorgaben nach AAB WEA 2016 gefordert.

Die geplanten WKA befinden sich im erweiterten Prüfbereich von zwei Schwarzmilanhorsten. Der Schwarzmilan wird ausführlich in Kapitel 5.2.6.23. des Fachbeitrags Artenschutz diskutiert. Eine ergänzende Diskussion der Art auf Grundlage des neuen BNatSchG und der Kartierungsergebnisse von 2020 bis 2022 erfolgt im Zusatz "Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung anlässlich der IV. Novelle des BNatSchG sowie der Horstkartierung 2022, Stand: 23.11.2022".

Unter C.III.4.28 d. B. wird eine Abschaltung der WKA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Mahd, Ernte, Pflügen) beauflagt. Laut BNatSchG Anhang I Abschnitt 2

trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Darüber hinaus wird unter C.III.4.30 d. B. die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches beauflagt. Diese kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der WKA für kollisionsgefährdete Arten zu verringern.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird verhindert.

7.19 Es werde ein Schaden für Biotope in unmittelbarer Nähe befürchtet.
Zu Söllen müsse ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen von Biotopen sind zentraler Gegenstand der Eingriffsregelung und werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018 ermittelt. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

7.20 Die Hecken in der Kloddramer Ecke seien nicht hinreichend betrachtet worden. Ein 5 ha Heckenbiotop werde nicht beachtet Jahrhunderte alte Eichen und weit über 100 Jahre alte Obstbäume seien vorhanden. Z.B. Hecke 40. LWL 08239.

Insbesondere die Hecken wurden bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt. Eine direkte und unvermeidbare Betroffenheit ergibt sich erschließungsbedingt, indirekte Beeinträchtigungen wurden in der Eingriffsermittlung berücksichtigt und bilanziert.

Bei der Einhaltung eines Mindestabstandes zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5ha wird sich auf ein Kriterium bezogen, welches durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten herangezogen wird. Ein solcher Mindestabstand ist gesetzlich nicht verankert.

7.21 Es werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild befürchtet, verursacht durch die WKA und durch zusätzliche Hochspannungsmasten zur Netzanbindung der WKA. Das Gebiet sei gestaltet von Acker- und Grünflächen, Wäldern sowie einem hohen Anteil naturbestimmter Flächen. Hierin eingebettet seien Feucht- und Gewässerbiotope. Diese Landschaft mit ihrer besonderen Vielfalt, Schönheit und der Eigenart des Landschaftsbildes sei zu schützen.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Ein Teil der Kompensation erfolgt über verschiedene Maßnahmen (Auflagen C.III.4.5 bis C.III.4.7 d. B.). Die verbleibende Kompensationsverpflichtung soll durch die Flächenagentur M-V GmbH übernommen werden. Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V mit befreiender Wirkung zwischen der Flächenagentur M-V GmbH und der Naturwind Schwerin GmbH vom 16. November 2021 liegt vor. Die Maßnahmen sind somit rechtlich gesichert. Das Ökokonto „Biotopverbund Meynbach bei Kastorf" wurde dabei vorgeschlagen und wäre gemäß Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde geeignet, den Ausgleich zu erbringen.

7.22 Es liege ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum von einer Größe von 2.228 Hektar im Vorhabengebiet. Ab einer Größe von 2.400 ha wäre die Fläche von WKA freizuhalten.
Hier wird sich auf ein Kriterium bezogen, welches durch den Regionalen Planungsverband

Westmecklenburg im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten herangezogen wird. Eine Erörterung müsste beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erfolgen.

7.23 Die in Zühr vorkommende Bebauung mit den Dreiseithöfen habe eine besondere geschichtliche Bedeutung. Durch den Bau der 9 geplanten WKA mit einer Höhe von 236 m wäre dieses Bild zerstört und würde ca. 1000 m entfernt die Hintergrundkulisse bilden.

Nicht etwa die Dreiseithöfe von Zühr, sondern Gebäude im Umfeld des Herrenhauses sind als Baudenkmal geschützt, vgl. Kapitel 6.1.8. des UVP-Berichts. Die davon unabhängig zu kompensierende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist Gegenstand von Kapitel 5.1. des landschaftspflegerischen Begleitplans.
Durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V wurden zum Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.

8. Es werde ein Wertverlust der Wohnimmobilien befürchtet.

Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.

Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1 d. B. formulierte Genehmigung wird für neun WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungs-

aktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.III.3. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (Ziff. C.III.7. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C.III.8. d. B.) und die Luftsicherheit (Ziff. C.III.6. d. B.) gewährleistet ist. Gleiches gilt für die bodenkundliche Baubegleitung (Ziff. C.III.5. d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes. Weiterhin dient zum Schutz der Anwohner die Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Eiswurf und Eisfall.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter C.III.4. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation z. B. „Anlage von Wald durch Sukzession", „Anlage von Feldhecken", „Anlagen von Lerchenfenstern" oder „Anlage von Lenkungsflächen" z. B. für den Schutz von Feldlerche, Rotmilan und Schwarzstorch, ökologische Baubegleitung (ÖBB), Abschaltungen sowohl für Fledermäuse, als auch für Groß- und Greifvögel, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten bzw. zum Schutz der Amphibien) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziff. C.III.4.39 bis C.III.4.45 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.9. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig. Die Kostenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 VwKostG M-V mit Antragseingang. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Die Ermittlung und Festsetzung dieser Gebühr wird in einem anschließenden Bescheid erfolgen.

II.4. Anhörung

Mit Schreiben vom 1. September 2023 teilte die anwaltliche Vertretung der Antragstellerin mit, dass auf die gem. § 28 Abs. 1 VwVfG vor Erlass des Bescheides vorgesehene Anhörung verzichtet wird.

III. Bedingungen

III.1. Bauordnung

Zu den **Bedingungen unter C.I.1. d. B.:**

Die Bedingung C.I.1.1 d. B. stellt die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügten Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Bedingung unter C.I.1.2 d. B. stellt die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung nach § 35 Abs. 1 BauGB sicher. Demnach sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Bedingung unter C.I.1.3 d. B. dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V.

III.2. Immissionsschutz

Zu den **Bedingungen unter C.I.2. d. B.:**

Die Antragstellerin beabsichtigt gemäß Schallgutachten vom 08.05.2023, erstellt durch anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, 21391 Reppenstedt, die geplanten WKA vom Typ Siemens SWT-DD-142 mit einer Nabenhöhe von 165 m Tag und Nacht ohne Betriebsbeschränkungen in Volllast zu betreiben. Zu diesem Zweck hat die Antragstellerin dem Antrag eine Absichtserklärung der Energie & Milch Lindenhof GmbH als Betreiberin zur Einstellung des Betriebs der Biogasanlage und der kleinen Rinderhalle vor Inbetriebnahme der geplanten WKA beigefügt. Der in der Absichtserklärung angeführte Vorbehalt geht zu Lasten der Antragstellerin. Die Genehmigung zum Nachtbetrieb der WKA greift insofern erst, wenn das BHKW und die kleine Rinderhalle außer Betrieb genommen werden. Somit ist es erforderlich Nebenbestimmung C.I.2.1 festzusetzen.

Aufgrund der fehlenden schalltechnischen Vermessung des WKA-Typs ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die Anlage den Anforderungen an den Schallschutz entspricht. Somit ist es erforderlich Nebenbestimmung C.I.2.2 festzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

Die Risikobeurteilung dient dem Ausschluss sonstiger Gefahren gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen, Eisabfall. Im vorgelegten Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Kloddram", vom 26.10.2017, erstellt durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG., wird deutlich, dass für die geplanten WKA 4 und 8 (WKA 03 und WKA 06 gem. Risikobeurteilung) ein Eisansatzerkennungssystem aufgrund der Nähe zu öffentlich gewidmeten Wirtschaftsweg notwendig ist. Dieser kann durch einen möglichen Eisfall der WKA 4 und WKA 8 betroffen sein. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren und der Rotorblattheizung vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein. Somit ist es erforderlich Nebenbestimmung C.I.2.3 festzusetzen.

III.3. Naturschutz

Zur **Bedingung C.I.3.1 d. B.:**

Vor Erteilung der Genehmigung des Vorhabens ist es notwendig, eine Ausnahme vom Störungs- und Schädigungsverbot für die Art Schwarzstorch zu erlassen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind im § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegt und werden in § 45b Abs. 8 BNatSchG für Windkraftanlagen näher beschrieben. Demnach ist für Vorhaben, die nicht in einem für Windenergie ausgewiesenem Gebiet liegen, eine Alternativenprüfung nur in einem 20-Kilometer-Radius um das Vorhabengebiet vorzunehmen (§ 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG). Eine Alternativenprüfung für das beantragte Vorhaben liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin argumentiert in Kapitel 4 des UVP Berichts, dass die Neuprüfung des Vorhabens an einem anderen Standort zu einer zeit- und finanzaufwändigen Neuberechnung des gesamten Vorhabens führen würde. „Somit ergibt sich auch hieraus (vernünftigerweise) kein Anlass zur Alternativenbetrachtung." (UVP Bericht 2022, Kap. 4). Die Vorgaben des § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG sind mit dieser Darstellung nach Ansicht der zuständigen Naturschutzbehörde nicht ausreichend erfüllt. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass im Umkreis von 20 Kilometern um das Vorhabengebiet die Flächenverfügbarkeit für ein vergleichbares Vorhaben nicht gegeben ist bzw. dass die Vorhabenträgerin keine Zugriffsmöglichkeiten auf diese Flächen hat. Sofern andere Flächen im 20-Kilometer-Radius im Besitz der Vorhabenträgerin stehen, wäre für diese zu prüfen, ob sie unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten besser geeignetere Alternativen für den Bau der Anlagen böten. Sofern es im genannten Umkreis keine Flächen gibt, die im Besitz der Vorhabenträgerin stehen, geht die zuständige Naturschutzbehörde davon aus, dass der zeitliche und finanzielle Aufwand, der für

die Beschaffung dieser Flächen sowie für die Prüfung ihrer Eignung notwendig wäre, die Zumutbarkeit überschreitet. Das Vorliegen einer zumutbaren Alternative würde dazu führen, dass die Voraussetzungen für das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 Nr. 3 nicht gegeben wären. In diesem Fall würde die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht erfüllt werden. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Nachweis der fehlenden Alternativen abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

Zur **Bedingung C.I.3.2 und C.I.3.3 d. B.:**
Die Verursacherin ist nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht vermieden werden kann. Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher, dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

Zur **Bedingung C.I.3.4 d. B.:**

Nach § 15 BNatSchG ist die Verursacherin zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht unterlassen werden kann. Für das Landschaftsbild ergibt sich die Verpflichtung für den Ausgleich ebenso wie dessen Höhe aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021.

Zur **Bedingung C.I.3.5 d. B.:**

Die Bedingung dient zur Sicherstellung der Erfüllung des § 44 BNatSchG. Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags und der Natur- und artenschutzfachlichen Ergänzung ist aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu zwei Rotmilanhorsten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge nicht ausgeschlossen. Die Lenkungsfläche soll den Aufenthalt des Rotmilanbrutpaares in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Tötungsrisiko reduzieren. Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher, dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 BNatSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.
Laut § 45 b Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG dient die Vermeidungsmaßnahme 4 (gem. Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung vom 23.11.2022, S. 16) der wirksamen Reduzierung des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der WKA 7 zur Grenze des Nahbereichs (etwa 100 m) des Horstes „Klod 18" und des potenziell genutzten

Flugkorridors zwischen dem Brutplatz und dem Nahrungssuchgebiet im Norden, der die WKA 3, 8 und 9 betrifft, ist anzunehmen, dass ein Tötungs- und Verletzungsrisiko auch außerhalb von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen besteht. Als wirksame Maßnahme wird daher die Schaffung einer Lenkungsfläche auf der windabgewandten Seite empfohlen, um eine dauerhafte Vermeidung von Verbotstatbeständen sicherzustellen.

Zur **Bedingung C.I.3.6 d. B.:**

Weitere Voraussetzung zum Erreichen des Zieles, das Tötungsrisiko für den Rotmilan zu reduzieren, ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche. Die Lenkungsfläche muss einen hinreichenden Deckungsgrad aufweisen, um bei einer Inbetriebnahme der WKA in der Brutzeit ökologisch wirksam zu sein (Deckungsgrad = Anteil der von den Individuen einer Pflanzenart besetzten Fläche je Flächeneinheit). Andernfalls würde die Wirksamkeit der den Eingriff kompensierenden Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG wären nicht mehr gegeben.

Die **Bedingungen C.I.3.2, C.I.3.3, C.I.3.4, C.I.3.5 und C.I.3.6 d. B.** dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Um Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

IV. Befristung

Die unter **C.II. d. B.** festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit dem Betrieb begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, um zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die unter **C.III.1. d. B.** festgesetzten Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Immissionsschutz

Die vorstehenden Auflagen unter **C.III.2. d. B.** sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

[1] Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von neun Windenergieanlagen am Standort Kloddram vom 08.05.2023, Bericht-Nr. 22-278-7230522-Rev.00-SA-LF, erstellt durch anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, 21391 Reppenstedt

[2] Erklärung zur Einstellung Betrieb Biogasanlage bei Inbetriebnahme der in Kloddram geplanten WEA vom 09.05.2023 erstellt von der Energie & Milch Lindenhof GmbH, 19260 Vellahn

[3] Bestimmung des Schattenwurfes durch neun Windenergieanlagen am Standort Kloddram vom 19.09.2022, Bericht-Nr. 22-278-7022637-Rev.00-SW-LF, erstellt durch anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, 21391 Reppenstedt

Fortschreibung durch:
[4] Bestimmung des Schattenwurfes durch neun Windenergieanlagen am Standort Kloddram vom 24.02.2023, Bericht-Nr. 22-278-7022637-Rev.01-SW-LF erstellt durch anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, 21391 Reppenstedt

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

Die Antragstellerin hat abweichend vom vorausgegangenen Schallgutachten[3] die Vorbelastung um den Beitrag der „kleinen Rinderhalle" (Bezeichnung lt. [1]) mit 108 Rindern reduziert und beabsichtigt nunmehr die geplanten WKA vom Typ Siemens SWT-DD-142 mit einer Nabenhöhe von 165 m Tag und Nacht ohne Betriebsbeschränkungen in Volllast zu betreiben. Zu diesem Zweck hat die Antragstellerin dem Antrag eine Absichtserklärung der Energie & Milch Lindenhof GmbH als Betreiberin [2] zur Einstellung des Betriebs der Biogasanlage und der kleinen Rinderhalle vor Inbetriebnahme der geplanten WKA beigefügt. Der in [2] angeführte Vorbehalt geht zu Lasten der Antragstellerin. Die Genehmigung zum Nachtbetrieb der WKA greift insofern erst, wenn das BHKW und die kleine Rinderhalle außer Betrieb genommen werden.

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird weitgehend bestätigt.

Die Gutachterin hat in [1] die Schutzwürdigkeit des maßgeblichen Immissionsortes „IO08", Schlossplatz 2 in Zühr, als „Kern-, Dorf- Mischgebiet" gemäß Nr. 6.1 Buchstabe d der TA Lärm eingestuft. Inzwischen liegt dem LUNG eine bauplanungsrechtliche Beurteilung des Immissionsortes vor, wonach es sich hier um ein „Allg. Wohngebiet" gemäß Nr. 6.1 Buchstabe e der TA Lärm handelt. Die Abweichung der Schutzwürdigkeit in [1] entfaltet im anhängigen Verfahren jedoch keine Genehmigungsrelevanz.

Als Vorbelastung kommt durch die geplante Außerbetriebnahme der Biogasanlage und der kleinen Rinderhalle nur mehr die „große Rinderhalle" (Bezeichnung lt. [1]) mit 498 Rindern in Betracht. Ihr Beitrag liegt an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 2,9 dB(A) unter dem strengeren Immissionsrichtwert „nachts". Durch das Zusammenwirken von Vor- und Zusatzbelastung wird an zwei Immissionsorten in Kloddram der Immissionsrichtwert „nachts" voll ausgeschöpft und an einem Immissionsort in Zühr unter Ausschöpfung von Nr. 3.2.1 Abs.

[3] Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von neun Windenergieanlagen am Standort Kloddram, Bericht-Nr. 22-278-7230235-Rev.01-SA-LF, anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 01.03.2023

3 der TA Lärm in einem gerade noch zulässigen Maß überschritten. Somit ist nach Ansicht des LUNG unter der Bedingung, die Biogasanlage und die kleine Rinderhalle vor Inbetriebnahme der geplanten WKA außer Betrieb zu nehmen, die Genehmigung für die beantragten WKA aus Gründen des Schallschutzes nicht zu versagen.

Gemäß Nr. 4.2 der LAI-Hinweise[4] und insbesondere in Anbetracht der gerade noch zulässigen Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Zusatzbelastung ist der Nachtbetrieb der geplanten WKA bis zum Nachweis ihres schalltechnischen Verhaltens über eine FGW-konforme Vermessung[5] auszusetzen. Mit dem vorläufigen Ausschluss der vier WKA „WKA 2", „WKA 4", „WKA 6" und „WKA 7" aus dem Nachtbetrieb wird gewährleistet, dass die Zusatzbelastung an allen Immissionsorten um mindestens 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert bleibt. Die Versagung des Nachtbetriebs der verbleibenden WKA bewertet das LUNG hingegen für unverhältnismäßig, auch wenn hier ebenfalls lediglich Herstellerwerte vorliegen.

Der Gutachter hat in [1] für den Immissionsort „IO08", Schlossplatz 2 in Zühr, eine unzutreffende Schutzwürdigkeit zugrunde gelegt. Nach Ansicht des LUNG ist eine Überarbeitung des Gutachtens [1] jedoch nicht erforderlich, solange die Genehmigungsbehörde die Richtigstellung der Schutzwürdigkeit im Gutachten mit einem Grüneintrag vermerkt. Dies ist erfolgt.

Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose [3], [4] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)" der LAI[6].

Zunächst sind am Standort Kloddram keine bestehenden WKA zu berücksichtigen und auch keine laufenden Genehmigungsverfahren für WKA anhängig, so dass die Vorbelastung durch Schattenwurf in den umliegenden Ortschaften gleich null ist.

Im Beschattungsbereich der geplanten neun WKA befinden sich die Ortschaften Kloddram, Albertinenhof, Zühr und Ruhetal. Am stärksten betroffen vom periodischen Schattenwurf der geplanten WKA sind die Ortschaften Kloddram und Zühr, wo an mehreren Immissionsorten prognostische Überschreitungen der IRW für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag in [4] festgestellt werden. Während in Zühr vor allem im Randbereich der Ortschaft unzulässig beschattet wird und der Schattenwurf im Ortszentrum verbreitet im zulässigen Bereich bleibt, wird in Kloddram die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr verbreitet überschritten. In der Ortschaft Albertinenhof werden die Immissionsrichtwerte für die tägliche und jährliche Beschattungsdauer an einem Immissionsort (Am Hof 5, IO004) überschritten wohingegen in Ruhetal keine erhebliche Beschattung und keine Überschreitung der Richtwerte zu erwarten ist.

Die Überschreitungen der IRW an maßgeblichen Immissionsorten werden von der Gutachterin in [4] nach überschlägiger Prüfung durch das LUNG zutreffend erfasst. Mit der in [4] vorgenommenen Erörterung der Ergebnisse anhand von Ortslagen anstelle der Auflistung von Ziffer-Kolonnen für Immissionsorte ohne jeglichen räumlichen Kontext, hat die Gutachterin die Lesbarkeit und Wiedererkennbarkeit Betroffener gegenüber dem ersten Gutachten [3] erhöht.

Das LUNG M-V folgt der Aussage der Gutachterin in [4], dass durch technische Maßnahmen an den WKA die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf das in den WEA-Schattenwurf-Hinweisen definierte zulässige Maß begrenzt werden müssen. Die in [4] vorgeschlagene

[4] Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Aktualisierung 2016, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016
[5] Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.
[6] Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

Ausrüstung nur ausgewählter WKA mit Abschaltvorrichtungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Beschattungszeiten, stellt nach Auffassung des LUNG ein denkbares Windpark-Szenario dar. Die Wirksamkeit der am Ende tatsächlich geplanten Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WKA jedenfalls zwingend darzulegen.

Eis

Die Auflagen unter C.III.2.11 bis C.III.2.14 d. B. sind erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen, Eisabfall. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren und der Rotorblattheizung vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

Die Auflagen ergeben sich aus dem vorgelegten Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Kloddram", vom 26.10.2017, erstellt durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG.

Der innerhalb des Windparks verlaufende landwirtschaftliche Wirtschaftsweg kann gemäß o. g. Gutachten von einem möglichen Eisabfall der WKA 4 (Bezeichnung gem. Risikobeurteilung: WKA 03) und der WKA 8 (Bezeichnung gem. Risikobeurteilung: WKA 06) betroffen sein. Für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen und Wirtschaftswege ist eine Gefährdung durch Eisfall jedoch nicht anzunehmen.

V.3. Bauordnung

Zur Sicherstellung der §§ 11 Abs. 3, 52 und 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V wurden die Auflagen **C.III.3.1, bis C.III.3.10 d. B.** festgesetzt.

Die Auflage C.III.3.7 d. B. ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.8 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 erteilt.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 46 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.9 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 erteilt.

V.4. Naturschutz

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor, für diese bittet die Naturschutzbehörde um Beilegung im Genehmigungsbescheid:

1) Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung anlässlich des IV. Novelle des BNatSchG sowie der Horstkartierung 2022. Verfasser STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner (Stand: 23.11.2022)
2) Landschaftspflegerischer Begleitplan Windenergieprojekt Kloddram. Verfasser STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner (Stand 04.03.2022) inkl.

3) Gutachten „Prüfung des tatsächlichen Bestandes und Vorbereitung der Antragsunterlagen zur Korrektur des Biotopkatasters". Verfasser Ingenieurbüro Uhle (Stand 01.07.2018)
4) Fachbeitrag Artenschutz Windenergieprojekt Kloddram. Verfasser STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner (Stand 04.03.2022)
5) UVP-Bericht Windenergieprojekt Kloddram. Verfasser STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner (Stand 04.03.2022)
6) in der Email des Antragstellers vom 30.06.2017 enthaltene Kommentierung des Antragsstellers zum Schreiben der UNB vom 06.05.2022

Das Dezernat 45 StALU WM kommt nach Prüfung der genannten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass für das geplante Vorhaben die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Störungs- und Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3, den Schwarzstorchbrutwald LWL 63 betreffend, notwendig ist. Diese ist nach Erfüllung von Bedingung C.I.3.1 zu erteilen. Mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung und weiterhin unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb von 9 WKA in oben genanntem Vorhaben gegeben.

Die **Nebenbestimmungen C.III.4.1, C.III.4.2, C.III.4.3, C.III.4.6, C.III.4.10, C.III.4.19, C.III.4.21, C.III.4.27, C.III.4.29, C.III.4.37, C.III.4.38, C.III.4.41, C.III.4.45 und C.III.4.49 d. B.** dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Um Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.4 d. B.** ist erforderlich, um mögliche Differenzen zwischen Genehmigung und Antragunterlagen auszuräumen und so klare kontrollierbare Vorgaben für die Umsetzung der Auflagen zu schaffen.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.5 d. B.** ist erforderlich da die Verursacherin nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet ist, sofern dieser nicht vermieden werden kann. Die Erhöhung der KFÄ ergibt sich aus einem Rechenfehler in der Tabelle „Korrektur Multifunktionale Eingriffsermittlung nach HZE M-V 2018" (s. Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung vom 23.11.2022): Für den Biotoptyp BFX (Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten) ist dort der Biotopwert 3 angegeben. Aus den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018 ergibt sich allerding ein Biotopwert von 6. Die Ermittlung des Biotopwertes erfolgt nach S. 5 (HZE 2018) auf Grundlage der höchsten angegebenen Naturschutzfachlichen Wertstufe. Für den Biotoptyp BFX liegt diese bei 3 (s. S. 23 HzE 2018). Die Wertstufe wird auf S. 5 der HzE in den Biotopwert übersetzt, für die Wertstufe 3 ermittelt sich der Biotopwert 6. Somit ergibt sich bei einer Neuberechnung mit den angepassten Werten die erhöhten KFÄ. Bei Anpassung der Flächengröße der Maßnahme ist nach Ansicht der Naturschutzbehörde der Eingriff ausreichend kompensiert.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.6 d. B.** ist erforderlich, da die Verursacherin nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet ist, sofern dieser nicht vermieden werden

kann.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.7 d. B.** ist erforderlich, da nach § 15 BNatSchG Abs. 1 vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Da eine weitere Zuwegung zu den Anlagen angelegt werden soll, für die eine geringere Eingriffsschärfe prognostiziert wird, gilt die Nutzung des beschriebenen Erschließungsweges als vermeidbare Beeinträchtigung.
Die Nutzung der textlich beschriebenen Zuwegung hätte voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen einer zweireihigen Feldhecke sowie von Randbereichen eines Flächennaturdenkmals zur Folge. Bei der beschriebenen Wegedarstellung handelt es sich wie in der Email der Antragstellerin vom 30.06.2017 enthaltene Kommentierung zum Schreiben der UNB vom 06.05.2022 um einen Fehler (s. S. 2). Da hierzu von der Vorhabenträgerin keine Korrektur des entsprechenden Abschnitts des LBP eingereicht wurde, sieht die Naturschutzbehörde die Notwendigkeit die Nutzung des Weges in einer Auflage auszuschließen.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.8 d. B.** ist erforderlich um die Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen zu sichern und auch bei abweichenden Sachlagen vor Ort unmittelbar fachgerechte Vorsorge zu treffen, um die Beeinträchtigung von Schutzgütern kontinuierlich auszuschließen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.9 d. B.** ist erforderlich, da aus den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen ist, welche Art von Gehölzen durch die Bauarbeiten betroffen sind. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist es daher notwendig die Betroffenheit von Höhlenbrütern oder Fledermäusen vor Beginn der Bautätigkeit zu prüfen.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.11C.III.4.10 d. B.** dient zur Einhaltung des § 15 BNatSchG, nachdem Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Die aufgeführten Auflagen sind notwendig und angemessen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.12, C.III.4.13 und C.III.4.14d. B.** dienen der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Mit den Auflagen unter **C.III.4.12, C.III.4.15, C.III.4.16, C.III.4.17 und C.III.4.18 d. B.** soll die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die betriebsbedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden, indem Bautätigkeiten zur Brutzeit vermieden, oder die Anlage von Brutplätzen verhindert wird.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.18 d. B.** ist erforderlich um die Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen zu sichern und auch bei abweichenden Sachlagen vor Ort unmittelbar fachgerechte Vorsorge zu treffen, um die Beeinträchtigung von Schutzgütern kontinuierlich auszuschließen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Die **Nebenbestimmungen C.III.4.20 und C.III.4.22 d. B.** dienen der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und reduziert den durch die Baumaßnahme entstehenden Lebensraumverlust der Feldlerche.

Die Feldlerchenbestände verzeichnen einen weltweit sinkenden Trend (IUCN 2021) und sind

die von Windkraftkollision am stärksten betroffenen Singvögel in M-V (6 Schlagopfermeldungen) und in Deutschland (120 Meldungen, Dürr 2021). Die Feldlerche ist eine europarechtlich geschützte Vogelart und in der Roten Liste (IUCN) zwar als nicht gefährdet (least concern) eingestuft, aber der Populationstrend ist sinkend. Durch das Bauvorhaben (inklusive Baufeldfreimachung, Überbauung, Gehölzrodung, Herrichtung von Zuwegungen oder das Auslösen von Flucht- und/oder Meideeffekten) können Fortpflanzungsstätte und essentielle Nahrungsflächen von Feldlerchen geschädigt und gestört werden (§ 44 BNatSchG). Die hohe Tötungsrate ergibt sich aus dem arttypischen Revier- und Gesangverhalten, zudem weist die Art kein Meideverhalten gegenüber WKA auf. Die höchste Kollisionsgefahr ergibt sich in der Gesangsphase im Frühjahr und den frühen Sommermonaten. Brütende Feldlerchen sind außerdem durch ihren nahezu senkrechten und in große Höhen aufsteigenden Singflug (135 m bis >200 m) (Hedenström 1995) in dem von Rotorblättern überstrichenen Bereich aber auch einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Die Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ergibt sich widerspruchsfrei aus dem typischen Revier- und Gesangsverhalten der Feldlerche, gepaart mit einem fehlenden Meideverhalten während der Balzzeit gegenüber WKA. Durch die Errichtung der WKA kommt es infolge von Habitatverlust (durch Flächeninanspruchnahme wie z. B. Versiegelung, Überbauung) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Der Habitatverlust erstreckt sich allerdings auf eine größere Fläche als diejenige, die tatsächlich bebaut wird. Dies resultiert aus dem Verhalten der Feldlerche, die die WKA im Umkreis von 120 m meiden (Steinborn et al. 2011)[7].
Eine Einhaltung der Auflage C.III.4.20 ist nur möglich sofern eine entsprechende dauerhafte, vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber und den Landnutzern besteht. Ist die nicht gegeben, würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 BNatSchG wären nicht mehr gegeben.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.23 d. B.** ist erforderlich da trotz mehrfacher Aufforderung eine entsprechende Kartierung der Feldlerchenreviere durch die Vorhabenträgerin nicht nachgereicht wurde. Der Umfang der Maßnahme wurde daher auf Grundlage einer „Worst Case" Betrachtung ermittelt indem die versiegelten Fläche 46.647,4 m²) mit der Fläche des rotorüberstrichenen Bereichs (15836.769 m² multipliziert mit 9 WKA ergibt 142.530,921 m²) addiert wurde. Daraus ergeben sich rund 19 Hektar Flächengröße, die potentiell durch Feldlerchen besetzt sein könnten und für die auf dieser Grundlage Maßnahmen zu erbringen wären.

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.24 d. B.:**
Der Horst KLO 18 liegt zwischen dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich der WKA 5, 8, 9 (WKA 6, 7 und 8 gem. AFB). Die Horste KLO 18 und Klod 03 liegen zwischen dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich aller geplanten WKA. Laut BNatSchG § 45 b Abs. 3 Nr. 2 ist das signifikante Tötungsrisiko der betroffenen Art dann nicht erhöht, wenn dieses durch die Anlage geeigneter Maßnahmen reduziert werden kann. Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wird als eine dieser Maßnahmen genannt. Für Arten die sich zwischen dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich angesiedelt haben sieht das BNatSchG nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung angenommen werden kann. Während das StALU WM nach diesbezüglicher Prüfung die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit für den Schwarzmilan und den Seeadlerhorst, die sich ebenfalls

---

[7] *Das Meideverhalten führt nicht nur zu einer anlagenbedingten Beeinträchtigung der Funktionalität des Lebensraums, sondern auch zur erheblichen Minderung der Eignung dieser Gebiete als Bruthabitat für Feldlerchen, dessen Ausmaß einer Schädigung von Fortpflanzungsstätten gleicht. Um den bleibenden Verlust von Fortpflanzungsstätten zu minimieren, sind Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums in einem Mindestumfang der durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Fläche inkl. der mittelbaren Wirkungen vorzunehmen, die dem (funktionalen) Ausgleich des Habitatverlustes dienen. Die Umsetzung dieser Auflage dient der Vermeidung von Verstößen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungstatbestand, aufgrund des Meideverhaltens zu den jeweiligen WEA) und 3 (Schädigungstatbestand, aufgrund des potenziell erheblichen Habitatverlustes durch dauerhafte Flächenbeanspruchung) BNatSchG.*

zwischen dem zentralen und erweiterten Prüfbereich um die Anlagen herum angesiedelt haben, nicht ableiten kann, wird sie für die genannten Rotmilanhorst prognostiziert (s. Abb.1 Habitatpotenzialanalyse). Die Erstellung der Habitatpotentialanalyse folgte dabei dem Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WKA, herausgegeben durch das BfN unter Mitwirkung des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende.
Es sind auf dieser Grundlage für beide Horste Vermeidungsmaßnahmen zu erbringen, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Da die Vorhabenträgerin eine entsprechende Maßnahmenplanung in ihren Unterlagen nicht vorsieht, ist diese nachträglich einzureichen und es ist zu bestätigen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Art der Bewirtschaftung, fachlich und räumlich geeignet sind, um die angestrebten Lenkungsfunktion zu erfüllen.
Die Anlage von geeigneten Lenkungsflächen ist derzeit als Möglichkeit fachlich anerkannt, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit das Tötungsrisiko von betroffenen Arten zu senken (siehe dazu auch Anlage I Abschnitt 2 zu § 45 BNatSchG)

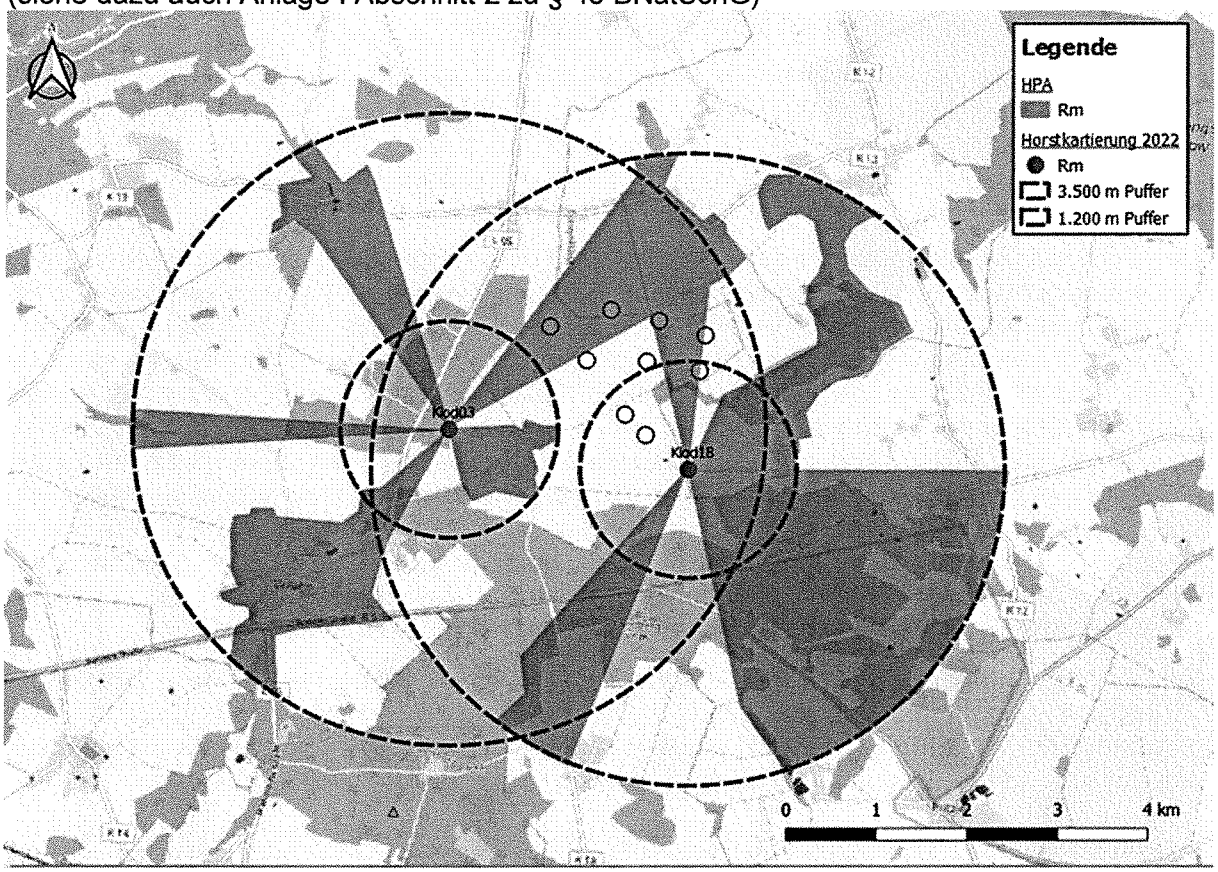

Abbildung 1 Die Habitatpotenzialanalyse stellt dar, dass für die Brutpaare des Rotmilans eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich geplanter WKA besteht.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.25 d. B.** dient dazu das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.Das prognostizierte Tötungsrisiko besteht während der gesamten Betriebsdauer der Anlagen.

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.26 d. B.**:

Nach drei Jahren erlischt der Horstschutz für den Rotmilan. Es ist nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Maßnahme besteht in diesem Fall nicht mehr.

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.28 d. B.**:

Laut BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende

Vorteilswirkung mit sich. Weiter heißt es: *„Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam."* Die Anordnung der Auflage C.III.4.28 erfolgt, mit der Begründung dass die geplanten WKA im erweiterten Prüfbereich von jeweils zwei betroffenen Rot- und Schwarzmilanhorsten liegen. Die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere ergibt sich zu den Mahdzeiten aufgrund der Lockwirkung, die resultierend aus der kurzeitig erhöhten Nahrungsverfügbarkeit entsteht. Die Abschaltung der WKA zu Bewirtschaftungsereignissen eignet sich nur dann als alleinige Vermeidungsmaßnahme, wenn auf den Flächen zu erwarten ist, dass das Kollisionsrisiko außerhalb dieser Ereignisse nicht signifikant erhöht ist. Wie unter Auflage C.III.4.24 dargestellt ist die Aufenthalts Wahrscheinlichkeit der Rotmilanbrutpaare auch außerhalb von Mahdereignissen erhöht. Ein temporäres Herabsetzen dieses Risikos ist somit nicht ausreichend. Dennoch ist die Maßnahme zusätzlich erforderlich, da sich durch die Mahdereignisse eine Lockwirkung ergibt, die sich für alle WKA annehmen lässt und sowohl die Art Rotmilan, als auch die Art Schwarzmilan betreffen.

Eine Abschaltung für 48 Stunden ist angemessen, da es sich um einen konfliktträchtigen Standort nach Anlage 1 BNatSchG Abschnitt 2 „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen handelt". Bei Starkwettereignissen suchen Vögel Schutz oder verharren auf dem Nest (Schreiber 2016, Heuck et al. 2019, Meyburg & Meyburg 2020), daher ist bei starkem Wind und Regen eine Abschaltung nicht notwendig.

Die Implementierung einer Lenkungsfläche in Kombination mit Abschaltungen während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse ist aus folgenden Gründen unerlässlich: Die letztgenannte Maßnahme zeigt lediglich eine temporäre Wirkung, wie in § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 festgehalten ist. Im Gegensatz dazu erfordert das Rotmilan-Brutpaar, das den Horst "Klod 18" und das, das den Horst „Klod3" nutzt, wie bereits zuvor erörtert wurde, eine dauerhaft wirksame Vermeidungsmaßnahme, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu minimieren. Zusätzlich wird auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand gem. MAMMEN et al. (2023) verwiesen. Diese Studie legt nahe, dass die alleinige Anlage von Lenkungsflächen nicht ausreicht, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Milane auf ein Minimum zu reduzieren. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme tritt nur i. V. m. Abschaltungen während landwirtschaftlicher Ereignisse auf, da diese Ereignisse einen hohen Anlockungseffekt für diese Arten aufweisen. Hierzu wurde oben bereits ausgeführt.

Eine Einhaltung der Auflage C.III.4.28 ist nur möglich sofern eine entsprechende dauerhafte, vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber und den Landnutzern besteht. Ist die nicht gegeben, würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 BNatSchG wären nicht mehr gegeben.

Zu den **Nebenbestimmungen C.III.4.30, C.III.4.31, C.III.4.32, C.III.4.33, C.III.4.34 d. B.**:

Im BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 wird folgendes aufgeführt: *„Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. [...]"*. Die Schutzmaßnahme ist laut selber Quelle besonders wirksam u.a. für Rotmilan und Schwarzmilan, die beide von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Obwohl Ackerland für den Rotmilan selbst möglicherweise nicht in besonders hohem Maße attraktiv ist, bietet es dennoch in Abhängigkeit von den angebauten Feldfrüchten eine breite Palette von Nahrungsquellen für Kleinsäuger. Diese Kleinsäuger stellen wiederum eine essenzielle Nahrungsquelle für Greifvögel dar. Das Vorhandensein von landwirtschaftlichen Feldern mit einer Vielzahl von potenziellen Beutetieren könnte dazu beitragen, die Jagdaktivitäten der Rotmilane zu fördern. Die Schutzmaßnahme ist in Verbindung mit anderen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Sie dienen hier als Ergänzung der Abschaltungen bei betriebsbedingten Ereignissen. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzbehörde ist die Kombination der Maßnahme notwendig, um die

Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rot- und Schwarzmilan auch außerhalb der Abschaltzeiten zu reduzieren und somit das Tötungsrisiko für die genannten Arten unter die Signifikanzschwelle zu senken. Ziel ist es die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Rotorbereich so gering wie möglich zu gestalten.

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.35 d. B.**:

Hinweise zum Schwarzstorchvorkommen

Das betroffene Vorhabengebiet liegt zentral zwischen mehreren Schwarzstorchbrutwäldern. Diese beheimaten mit durchschnittlich 4 Brutpaaren das größte Schwarzstorchvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern (M-V). Der nächstgelegene Brutwald LWL 63 befindet sich innerhalb eines 3-Kilometer-Radius von insgesamt sechs der neun geplanten WKA sowie in einem Abstand von bis zu etwa 3,5 km zu den weiteren geplanten WKA. Seit 2010 verzeichnet die Schwarzstorchpopulation in M-V mit 5-9 Brutpaaren einen stagnierenden Trend (Rohde 2022). Ursachen hierfür liegen vor allem in der limitierten Nahrungsverfügbarkeit, welche auf die Abnahme vorhandener, intakter, strukturreicher Fließgewässer-Ökosysteme zurückzuführen ist (Rohde 2022). Der Schwarzstorch gilt in M-V als „vom Aussterben bedroht" (Vökler et al. 2014). Im Landkreis Ludwigslust-Parchim befindet sich der überwiegende Teil der verbleibenden mecklenburgischen Brutpaare. Als Brutwälder werden zusammenhängende störungsarme Wälder mit einer durchschnittlichen Größe von 200 Hektar bevorzugt (Mittelwert nach aktueller Ausweisung von Brutwäldern in M-V nach Rohde 2022). Aufgrund der Seltenheit der Art in M-V, der Größe der Brutreviere sowie der mehrere Kilometer betragenden Abstände zwischen den Revieren wird als lokale Population in M-V analog zum Schreiadler das einzelne Brutrevier angesehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands (EHZ) der lokalen Population tritt ein, wenn die Überlebenschancen und/oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachhaltig vermindert werden.

Schutzstatus

Der Schwarzstorch ist nach den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG den besonders bzw. streng geschützten Arten zuzuordnen. Damit unterliegt der Schwarzstorch u. a. grundsätzlich den Vorschriften der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG.

Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel (AAB WEA 2016) beschreibt einen Ausschlussbereich von 3 Kilometern sowie einen Prüfbereich von 7 Kilometern um die Brutwälder des Schwarzstorches. Diese bezogen sich bis zum Inkrafttreten der jüngsten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot). Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG wird ein erhöhtes Tötungsrisiko an WKA für den Schwarzstorch durch den Gesetzgeber ausgeschlossen. In der Folge dessen werden vorliegend nur die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG geprüft.

Die AAB WEA (2016) definiert für das Eintreten des Störungs- und Schädigungsverbots einen 3-Kilometer-Radius um Brutwälder des Schwarzstorches und verweist darüber hinaus auf das Erfordernis des Freihaltens von bestimmten Funktionsräumen innerhalb des Prüfbereiches von 7 Kilometern.

Schädigungsverbot

Der Tatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist in der AAB WEA (2016) einerseits an das angenommene erhöhte Kollisionsrisiko und den damit einhergehenden Funktionsverlust, andererseits aber auch an den Verlust geeigneter Nahrungshabitate sowie an Störungen aufgrund von Barrierewirkungen (Verschattung oder Absperrung) geknüpft, die zu entsprechenden Funktionsverlusten führen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko wird durch den Gesetzgeber gemäß des Vierten Gesetzes zur Änderung des

BNatSchG ausgeschlossen. Die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen in einem Abstand von etwa 2 bis 3,5 km zum Brutwald LWL 63 führt jedoch innerhalb des nordwestlich des Brutwaldes LWL 63 gelegenen Offenlandkorridors zu Barriere- und Störwirkungen, durch die eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte und somit deren Funktionsverlust zu erwarten ist.

Störungsverbot

Vom Tatbestand der Störung ist gemäß der AAB WEA (2016) grundsätzlich für den 3-Kilometer-Radius um Brutwälder der Art Schwarzstorch auszugehen. Im vorliegenden Fall wird die Störung von der Gesamtheit der in einem Abstand von etwa 2 bis 3,5 km zum Brutwald LWL 63 zur Errichtung geplanten Windenergieanlagen ausgelöst. Im Ergebnis der Störung ist eine Aufgabe des Brutplatzes zu erwarten. Die Störung ist erheblich, da mit ihr eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einhergeht.

Auch innerhalb des Sachbeschlusses vom 12.06.2023 (7 D 246/23 SN) äußert sich die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin folgendermaßen zum Thema Störungsverbot:

„Die Kammer hat in dem Urteil vom 09.05.2022 (7 A 1138/19 SN) dargelegt, dass die AAB WEA Vögel/Fledermäuse die für Mecklenburg-Vorpommern geltenden, von den Naturschutzbehörden anzuwendenden und auch vom Verwaltungsgericht grundsätzlich zu respektierenden naturschutzfachlichen Standards der Fachwissenschaft zur Inhaltsbestimmung des Tötungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthält (Urteilsgründe Seite 21). Daran wird festgehalten. Ergänzend ist festzustellen, dass die in den AAB WEA Vögel niedergelegten Standards in gleicher Weise auch für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten. Bezogen auf den Schwarzstorch liegt danach ein Verstoß gegen das Störungsverbot bei WKA im 3 km-Radius um Brutwälder grundsätzlich vor."

Vermeidungsmaßnahmen

Laut AAB WEA (2016) ist es notwendig, die Ausschlussbereiche sowie weitere Funktionsräume zu berücksichtigen, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen kann für bestimmte Sachverhalte in Erwägung gezogen werden. Für die vorliegende Konstellation kommt eine wirksame und zumutbare Vermeidungsmaßnahme jedoch nicht in Betracht. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung zu prüfen.

Prüfung der Ausnahme

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zuzulassen werden. Im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen hat dies nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 BNatSchG zu erfolgen. § 45b Absatz 8 Nr. 1 BNatSchG stellt heraus, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG sind somit im vorliegenden Fall erfüllt.

Alternativenprüfung

§ 45b Absatz 8 Nr. 3 BNatSchG stellt klar, dass für Vorhabenplanungen, die nicht in einem für Windenergie ausgewiesenen Gebiet liegen, Standortalternativen nur in einem Umkreis von 20 Kilometer um den geplanten Standort zu prüfen sind.

Für das Vorhaben ist durch die Vorhabenträgerin keine Alternativenprüfung eingereicht worden. In Kapitel 4 des UVP-Berichts finden sich lediglich Hinweise dazu, warum eine Alternativenprüfung im Fall von Windkraftplanungen keine Alternativen aufzeigen würden.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass sich „vernünftige Alternativen" im Sinne des UVPG und BImSchG für WKA in der Regel nicht ergeben, da: „die Ausgestaltung und Technologie der vorliegend zum Einsatz kommenden Serien-WKA vorgeprüft und somit nicht veränderbar ist. Standorte, Größe und Umfang des Vorhabens ergeben sich regional aus der Kapazität und Verfügbarkeit der sich unter Anwendung WKA-relevanter Ausschluss- und Abstandskriterien

ergebenden Flächenkulisse sowie innerhalb der Konzentrationsfläche durch planungs-, bau-, umwelt-, naturschutzrechtliche sowie statische und technische Vorgaben, die allesamt auch auf eine größtmögliche Reduzierung umweltrelevanter Wirkung abzielen."

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass der gewählte Standort im RREP WM als Eignungsgebiet vorgesehen ist, weshalb eine Errichtung von Anlagen außerhalb dieses Gebiets unzulässig wäre.

Entsprechende Eignungsgebiete sind jedoch im betroffenen Bereich noch nicht rechtskräftig ausgewiesen. Die Vorhabenträgerin erläutert weiterhin, dass die Neuplanung eines Vorhabens zeit- und finanzaufwändig wäre. Es ist davon auszugehen, dass dies mit unzumutbarem Aufwand für die Vorhabenträgerin verbunden wäre.

Die zuständige Naturschutzbehörde geht darüber hinaus davon aus, dass es im Umkreis von 20 Kilometern um das Vorhabengebiet keine Flächenverfügbarkeiten, mit Zugriffsmöglichkeiten durch die Vorhabenträgerin gibt. Eine zumutbare Alternative wäre somit nicht gegeben. Diese Annahme ist rechtssicher mit der Vorhabenträgerin zu vertiefen (s. dazu auch Bedingung I.3.1 d. B.. Bei Erbringung des geforderten Nachweises geht die zuständige Naturschutzbehörde davon aus, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG hinsichtlich des Nichtvorliegens einer zumutbaren Alternative erfüllt ist.

Erhaltungszustand

Auf Grundlage der vorhergehend aufgeführten Argumente ist im vorliegenden Fall damit zu rechnen, dass sich der lokale Erhaltungszustand der Art Schwarzstorch durch Errichtung und Betrieb der geplanten WKA verschlechtern wird. Auch für den Erhaltungszustand auf Ebene des Landes M-V muss davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens zu einer Verschlechterung führen werden; hier sei auch auf den Status der Art Schwarzstorch gemäß der Roten Liste der Brutvögel in M-V verwiesen (Rote Liste-Kategorie „vom Aussterben bedroht").

Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand auch auf Bundesebene verschlechtert. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands wird die Art als „ungefährdet" geführt. Der Bundestrend des Schwarzstorches in Deutschland wird gemäß des Vogelschutzberichtes 2019 als „zunehmend" bezeichnet (BfN 2020). Die Voraussetzungen des § 45 b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG werden somit als gegeben angesehen.

Aus den genannten Gründen wird, unter der Voraussetzung der Erfüllung von Bedingung C.I.3.1 d. B. im vorliegenden Fall für den Schwarzstorchbrutwald LWL63 eine Ausnahme für den Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie für den Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zugelassen. Da die Ausnahmegenehmigung nach Maßgabe des § 45 b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG erfolgt, ergibt sich nach § 45d Abs. 2 BNatSchG die Notwendigkeit einer Zahlung als zweckgebundene Abgabe an den Bund (Nationale Artenhilfsprogramme), hierzu wird auf die Auflage C.III.4.35 d. B. verwiesen.

Die **Nebenbestimmung C.III.4.36 d. B.** begründet sich in der Vermeidung von Verbotstatbeständen, orientiert sich dabei an der AAB WEA FL M-V (2016) S. 19, die die Verwendung pauschal langer Abschaltzeiten für WKA Standorte empfiehlt, die sich im Umfeld potentiell bedeutsamer Fledermauslebensräume befinden. Dies trifft für alle geplanten WKA Standorte zu.
Da die Aktivitäten in Gondelhöhe, insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitoring ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe auch AAB FL M-V), um das Tötungsrisiko insbesondere wandernder Arten zu reduzieren.

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.39 d. B.**:

Die Durchführung eines Höhenmonitoring ist gemäß AAB FL M-V, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten

Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA).

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.40 d. B.**:

Um eine belastbare Aussagefähigkeit des Höhenmonitorings zu gewährleisten ist dieses nach den fachlich anerkannten Standards zu konzipieren. Die Besprechung des Konzepts zum Höhenmonitoring ist sinnvoll um mögliche Fehler im Vorfeld zu erkennen und die Anerkennung des Höhenmonitorings zu gewährleisten.

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.42 d. B.**:

Es ist bei der Anordnung das mildeste Mittel zu wählen. Kann das signifikante Tötungsrisiko für Fledermäuse ausgeschlossen werden, wäre die Beibehaltung der Auflage unbegründet.

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.43 d. B.**:

Es ist nach auf der Grundlage des Höhenmonitorings das mildeste Mittel zu wählen, welche notwendig ist, um das Tötungsrisiko der Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.44 d. B.**:

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB FL M-V Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Zu den **Nebenbestimmungen C.III.4.46 und C.III.4.47 d. B.**:

Amphibien gehören zu den besonders geschützten Arten. Das Vorhabengebiet ist umgeben von Feucht- und Gewässerbiotopen (s. Natur- und artenschutzfachliche Ergänzung, Anlage 7). Es ist daher anzunehmen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen in vorhanden Wanderkorridore eingegriffen wird oder diese von der Baumaßnahme betroffen sind. Eine Bauzeitenregelung, alternativ die Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung ist notwendig um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 -3, (hier z.B. in Form von Tötung oder Verletzung durch Baufahrzeuge oder das Verenden in Baugruben, aus denen die Tiere nicht mehr herauskommen) zu verhindern.

Zur **Nebenbestimmung C.III.4.48 d. B.**:

Bei der Anlage von Amphibienschutzzäunen muss eine regelmäßige Kontrolle der Sammelstellen ebenso wie das Entlassen der Tiere in die Freiheit an geeigneter Stelle fachkundig erfolgen, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Maßnahme das Eintreten der Verbotstatbestände nicht sogar begünstigt (z.B. durch Verenden der Tiere in den Sammelstellen).

V.5. Wasser, Abfall, Boden

Die Auflagen C.III.5.1 bis C.III.5.15 d. B. entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

V.6. Luftfahrt

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der **Auflagen C.III.6.1 bis C.III.6.17 d. B.** erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10300-1 bis MV-10300-9 vom 01.08.2022
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766)

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)

V.7. Arbeitsschutz

Die Auflagen unter **C.III.7. d. B.** sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus dem ArbSchG, der BetrSichV und der ArbStättV.

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.8. Brandschutz

Die Auflagen unter **C.III.8. d. B.** sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51, und 81 LBauO M-V.

V.9. Anzeigen

Die Auflagen unter **C.III.9. d. B.** dienen der der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauflagten Nebenbestimmungen.

E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.

I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.

I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

I.1.8 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

I.2. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags"/„nachts" basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum Siemens SWT-DD-142 Mode 1, Nabenhöhe 165 m[8]

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)

[8] Herstellerangaben Siemens Gamesa „Schallemissionen, SWT-DD-142, Rev.1", Document ID: ON NE&ME TE SAS-40-0000-085AA5D-02

Schallleistungspegel [dB(A)]	89,4	93,6	97,2	98,6	101,0	102,3	96,7	(84,1)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Baurecht

I.3.1 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),

b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder

c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

I.4. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Die Beratung zur Bergung und Dokumentation erfolgt durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

I.5. Naturschutz

I.5.1 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.

I.5.2 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oderverwendet werden darf.

I.5.3 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

I.5.4 Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 (Anlage von Straßen – Landschaftspflege) zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sind einzuhalten. Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.

I.5.5 Zur Auflage C.III.4.35 d. B. folgender Hinweis: Bitte nutzen Sie abweichend von der Angabe im Vollzugsleitfaden zum § 6 WindBG je Verfahren 1 Kassenzeichen. Dieses Kassenzeichen bleibt dann in der Folge auch mit dem jeweiligen Verfahren verbunden und wird bei den jährlich wiederkehrenden Zahlungen immer wieder verwendet.

Bitte senden Sie dann die Genehmigungsbescheide an das Postfach abgaben.naturschutz@bmuv.bund.de zu, sodass die Kassenzeichen dann erfasst und zugeordnet werden können. Auch alle weiteren Informationen im Zusammenhang mit den Einzahlungen können Sie gerne an dieses Postfach senden.

I.5.6 Zur Auflage C.III.4.36 d. B. folgender Hinweis: Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKAs für Fledermäuse unzuverlässig sein können wird ein konservativer Wert empfohlen, oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Falls er dennoch zum Einsatz kommen soll ist zu belegen, dass der Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen werden und die Messungen bei der Steuerung der Anlagen berücksichtigt werden können. Laut der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 3.1.1, Stand: 01.08.2016 (AAB FL M-V) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach Brinkmann et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher, als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird

I.6. Wasser, Abfall, Boden

I.6.1 Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.

I.6.2 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

I.6.3 Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können. Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

I.6.4 Gewässerkreuzungen für die Anschlussleitungen an das Netz sind gegebenenfalls bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

I.7. Luftfahrt

I.7.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß C.III.6.8 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windkraftanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

I.7.2 Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

I.7.3 Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **V-623-00000-2018/022 (24-2/2074)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt verwendet werden.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WEA M-V	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV (Kennzeichnung v. Luftfahrthindernissen)	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HzE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 26.

	Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVOBl. M-V S. 116)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Landeswassergesetz M-V
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit
RREP WM	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geänd. durch G vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlen Böckers

Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 24.10.2023, erstellt durch GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlen Böckers

Anlagen:

1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 24.10.2023, erstellt durch GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH

Anlage 1 **Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen**

Antrag der Firma Windpark und Ökolandbau Kloddram GmbH auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 WKA in 19260 Vellahn, Gemarkung Kloddram, vom 14.02.2018.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Band 1 von 2	
0.	**Inhaltsverzeichnis**	8
1.	**Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG**	
1.1	Formular 1.1	7
1.2	Formular 1.2 Kurzbeschreibung	2
1.3	Rohbau-, Herstell- und Rückbaukosten (Siemens Gamesa Renewable Energy)	1
1.4	Antrag auf Durchführung UVP und Scoping	1
1.5	Koordinatenübersicht (WGS84)	1
2.	**Karten/Pläne**	
2.1	Formular 2.1, Topographische Karte 1:25.000	2
2.2	Formular 2.2, Grundkarte 1:5.000	2
2.3	Formular 2.3, Liegeschaftskarte	6
2.4	Formular 2.3.1 Flurstücksnachweis; Auszüge aus dem Liegenschaftskataster; Zustimmung Flurstücksnutzung Lindenhof GmbH;	31
2.5	Formular 2.5; Bekanntmachung Flächennutzungsplan Gemeinde Kloddram; Beschlussauszug Gemeinde Vellahn vom 25.09.2017; Vorentwurf Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Vellahn (August 2017)	32
3.	**Anlage und Betrieb**	
3.1	Formular 3.1; Technische Beschreibung SWT-DD-142 (Siemens, 2017); Übersichtszeichnung	4
3.2	Formular 3.2 – Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
3.3	Formular 3.3 Übersicht Gliederung der Anlage	3
3.4	Formular 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1
3.5	Formular 3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen; Chemikalien in der Windenergieanlage (Siemens, 2017); Formular 3.5.1; Sicherheitsdatenblätter (Stickstoff, Glysantin® G30®, Hyspin AWH-M 32, Optigear Synthetic X 320, Optipit, FAG Arcanol LOAD460, Klüberplex BEM 41-132, MIDEL 7131, Schefelhexafluorid, Shell Rhodina Grease BBZ,	122
3.6	Formular 3.7 Maschinenzeichnungen; Gondelabmessungen (Siemens, 2017); Übersicht Gondel (Siemens, 2017); Transformator-Spezifikationen 20 kV (Siemens, 2017); Schaltanlagenspezifikation 24 kV (Siemens, 2017); Farbgebung und Reflexionsgrad von Rotorblättern (Siemens, 2017); Rotorabmessungen (Siemens, 2017); Klimatische Auslegungsbedingungen (Siemens, 2017); Elektrische Spezifikationen (Siemens, 2017); Schalplan Fundament; Tages- und Nachtkennzeichnung, Variante 1 (Siemens, 2017); Anlagenkennzeichnung (Siemens, 2017); Blitzschutz- und	28

	Erdungssystem (Siemens, 2017); Sicherheitssysteme (Siemens, 2017); Überdrehzahlschutz (Siemens, 2017)	
4.	**Emissionen und Immissionen**	
4.1	Formular 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen;	1
4.2	Erklärung Einstellung Betrieb Biogasanlage vom 09.05.2023	1
4.3	Formular 4.6; Schalltechnisches Gutachten (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, 22-278-7230522-Rev.00-SA-LF,08.05.2023)	46
4.4	Formular 4.7; Schattenwurfgutachten (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, 22-278-7022637-Rev.01-SW-LF, 24.02.2023) (	29
4.5	Formular 4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen; Emissionsverursachende Betriebsvorgänge (Siemens, 2017); Rotorabmessungen (Siemens, 2017); Schattenwurfmodul (Siemens, 2014);	6
5.	**Anlagensicherheit**	
5.1	Formular 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1
5.2	Formular 6.2 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen; Korrosionsschutz-Strategie, Inlandsstandort (Siemens, 2017); Vereisungsgefahren und Enteisungssysteme (Siemens, 2014); Blitzschutz- und Erdungssystem (Siemens, 2017); Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Revision 0, 26.10.2017)	39
6.	**Maßnahmen zum Arbeitsschutz**	
	Formular 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz; Arbeitsschutz (Siemens, 2017)	3
7.	**Maßnahmen nach Betriebseinstellung**	
	Formular 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung; Rückbau von Siemens-Windenergieanlagen (Siemens, 2017); Abfälle und Entsorgung – Wartung (Siemens, 2017)	2
8.	**Abfälle**	
8.1	Formular 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen; Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb mit Anlagen	134
8.2	Formular 9.3 Verbleib der Abfälle; Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb mit Anlagen; Entsorgungsnachweis Siemens Windenergieanlagen (Siemens, 24.02.2015); Formular 9.4	12
9.	**Abwasser**	
9.1	Formular 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
9.2	Formular 10.12 Niederschlagsentwässerung	1
10.	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	
	Formular 11.8 Sonstiges; Wassergefährdende Stoffe (Siemens, 2017)	3
11.	**Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**	
11.1	Formular 12.1 Bauantrag; Formular 12.3 a Baubeschreibung; Schalplan Fundament; Übersichtszeichnung WKA	9
11.2	Handelsregisterauszug vom 10.03.2016; Liste der Gesellschafter; Handelsregisterauszug vom 13.06.2019	6
11.3	Rohbau-, Herstell- und Rückbaukosten (Siemens Gamesa, 2017); Mail Nachweis öffentlicher Fahrweg (10.08.2018; 13.08.2018); Grundbuchauszug (09.08.2018)	10
11.4	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Siemens, 2017)	3

11.5	Formular 12.5 Brandschutz; Brandschutz und –bekämpfung (Siemens, 2017); Brandschutzkonzept (Siemens, 2017); Aktives Brandbekämpfungssystem (Siemens, 2018)	19
11.6	Formular 12.6 Sonstiges; Gutachten zur Standorteignung (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Revision 1, 01.11.2017); Lagepläne	47
	Band 2 von 2	
12.	**Natur, Landschaft, Boden**	1
12.1	Formular 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
12.2	Formular 13.2 Ergänzende Angaben; Fachbeitrag Artenschutz (Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, 04.03.2022)	118
12.3	Endbericht zur Schwarzstorch- und Rotmilan-Erfassung sowie einer integrierten Schwarzstorch-Raumnutzung (CINIGRA-Avifaunistische Kartierungen, Raumnutzungsanalysen & Gutachten, 10.1.2016)	17
12.4	Unterlage zur FFH-Vorprüfung (Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, 20.10.2017)	45
12.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, 04.03.2023)	62
12.6	Endbericht Horstkartierung 2018 im Vorhabengebiet Kloddram/Setzin (biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, 29.06.2018)	7
12.7	Ergänzende Ausführungen zum Thema: Mittelbare Biotopbeeinträchtigungen (Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, 19.09.2019)	17
12.8	Artenschutzfachlicher Zusatz Schwarzstorch (Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, 20.10.2018)	9
12.9	Ergänzende Ausführungen zur möglichen Lenkung von Greifvögeln (Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, 08.10.2019)	4
12.10	Antrag Anwendung § 45b BNatSchG (08.12.2022)	1
12.11	Natur- und artenschutzrechtliche Ergänzung anlässlich der IV. Novelle des BNatSchG sowie der Horstkartierung 2022 (Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, 23.11.2022)	43
13.	**Umweltverträglichkeitsprüfung**	
	Formular 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses; UVP-Bericht (Stadt, Land, Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, 04.03.2022)	74

Anlage 2

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

gemäß § 20 Abs. 1a i.V.m. §20 Abs. 1b 9. BImSchV zu einem Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen am Standort 19260 Kloddram

Antragssteller:	Windpark und Ökolandbau Kloddram GmbH Dorfstraße 34a 19260 Vellahn
Auftraggeber:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin
Verfasser:	GfBU-Consult Mahlsdorfer Straße 61 b 15366 Hoppegarten/ OT Hönow Bearbeiter: [redacted]

Hönow, den 24.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Vorgehensweise 5
1.1 Vorhabensablauf 5
1.2 Verwendete Unterlagen 6

2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 7
2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschlicher Gesundheit 7
2.1.1 Zustandsanalyse 7
2.1.2 Baubedingte Auswirkungen 7
2.1.3 Anlagenbedingte Auswirkungen 7
2.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen 8
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 8
2.2.1 Schutzgut Tiere 8
2.2.1.1 Zustandsanalyse 8
2.2.1.2 Baubedingte Auswirkungen 10
2.2.1.3 Anlagenbedingte Auswirkungen 10
2.2.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen 11
2.2.2 Schutzgut Pflanzen 12
2.2.2.1 Zustandsanalyse 12
2.2.2.2 Baubedingte Auswirkungen 13
2.2.2.3 Anlagenbedingte Auswirkungen 13
2.2.2.4 Betriebsbedingte Auswirkungen 13
2.3 Schutzgut Boden 14
2.3.1 Zustandsanalyse 14
2.3.2 Baubedingte Auswirkungen 14
2.3.3 Anlagenbedingte Auswirkungen 14
2.3.4 Betriebsbedingte Auswirkungen 14
2.4 Schutzgut Fläche 15
2.4.1 Zustandsanalyse 15
2.4.2 Baubedingte Auswirkungen 15
2.4.3 Anlagenbedingte Auswirkungen 15
2.4.4 Betriebsbedingte Auswirkungen 15
2.5 Schutzgut Wasser 16

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

2.5.1 Zustandsanalyse 16
2.5.2 Baubedingte Auswirkungen 16
2.5.3 Anlagenbedingte Auswirkungen 16
2.5.4 Betriebsbedingte Auswirkungen 16
2.6 Schutzgut Klima und Luft 16
2.7 Schutzgut Landschaft 17
2.7.1 Zustandsanalyse 17
2.7.2 Baubedingte Auswirkungen 17
2.7.3 Anlagenbedingte Auswirkungen 17
2.7.4 Betriebsbedingte Auswirkungen 18
2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 18
2.8.1 Zustandsanalyse 18
2.8.2 Baubedingte Auswirkungen 18
2.8.3 Anlagenbedingte Auswirkungen 18
2.8.4 Betriebsbedingte Auswirkungen 18
2.9 Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 19
2.9.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 19
2.9.2 Kompensationsbedarf 21
2.10 Wechselwirkungen und kumulative Vorhaben 22
2.11 Prüfung von Standortalternativen und technischen Alternativen 22

3 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 23
3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschlicher Gesundheit 23
3.1.1 Baubedingte Bewertung 23
3.1.2 Anlagenbedingte Bewertung 23
3.1.3 Betriebsbedingte Bewertung 23
3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 25
3.2.1 Schutzgut Tiere 25
3.2.1.1 Baubedingte Bewertung 25
3.2.1.2 Anlagebedingte Bewertung 26
3.2.1.3 Betriebsbedingte Bewertung 26
3.3 Schutzgut Pflanzen 27
3.3.1.1 Baubedingte Bewertung 27
3.3.1.2 Anlagebedingte Bewertung 27

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

3.3.1.3 Betriebsbedingte Bewertung 28
3.4 Schutzgut Boden 28
3.4.1 Baubedingte Bewertung 28
3.4.2 Anlagenbedingte Bewertung 28
3.4.3 Betriebsbedingte Bewertung 28
3.5 Schutzgut Fläche 29
3.5.1 Baubedingte Bewertung 29
3.5.2 Anlagenbedingte Bewertung 29
3.5.3 Betriebsbedingte Bewertung 29
3.6 Schutzgut Wasser 29
3.6.1 Baubedingte Bewertung 29
3.6.2 Anlagenbedingte Bewertung 30
3.6.3 Betriebsbedingte Bewertung 30
3.7 Schutzgüter Klima und Luft 30
3.8 Schutzgut Landschaft 30
3.8.1 Baubedingte Bewertung 30
3.8.2 Anlagebedingte Bewertung 30
3.8.3 Betriebsbedingte Bewertung 30
3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 31
3.9.1 Baubedingte Bewertung 31
3.9.2 Anlagenbedingte Bewertung 31
3.9.3 Betriebsbedingte Bewertung 31
3.10 Bewertung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 31
3.10.1 Vermeidungsmaßnahmen 31
3.10.2 Kompensationsmaßnahmen 31
3.11 Einstellung des Betriebes 31
3.12 Wechselwirkungen und kumulative Vorhaben 32
3.13 Prüfung von Standortalternativen und technischen Alternativen 32

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

1 Vorgehensweise

1.1 Vorhabensablauf

Die Fa. Windpark und Ökolandbau Kloddram GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt neun Windenergieanlage (WEA) am Standort Kloddram. Die WEA gehören zum Typus Siemens SWT-DD-142 mit einem Rotordurchmesser von 142 m, einer Nabenhöhe von 165 m und einer Gesamtbauhöhe von 236 m. Die Anlagen gliedern sich nordwestlich von Kloddram ein im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich, da für 6 bis weniger als 20 WEA nach Anlage 1 UVPG Spalte 2 ein „A" für allgemeine Vorprüfung hinterlegt ist. Im Zuge des Verfahrens entschied sich der Antragssteller trotzdem zu Erarbeitung eines UVP-Berichts. Die erforderlichen Unterlagen wurden nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG angefertigt.

Der UVP-Bericht enthält eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Zustandsanalyse) sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Wirkungsanalyse). Der UVP-Bericht enthält auch Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Dabei wurden die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Bauphase, der betriebs- und anlagenbezogenen Auswirkungen untersucht und gutachterlich bewertet.

Der vom Vorhabenträger eingereichte UVP-Bericht wurde von der Behörde im Vorfeld der Erarbeitung dieser „zusammenfassenden Darstellung und Bewertung" der Umweltauswirkungen auf Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Plausibilität geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass der UVP-Bericht im Wesentlichen vollständig, sachlich richtig und plausibel ist. Die vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wurden öffentlich ausgelegt. Eine Online-Konsultation gemäß PlanSiG wurde vom 03.04.2023 bis 24.04.2023 durchgeführt.

In der zusammenfassenden Darstellung sind die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens mit einer Beschreibung des Ist-Zustandes der Umwelt und der voraussichtlichen Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens enthalten. Eine entsprechende Bewertung der Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter erfolgt gemäß § 16 UVPG im Anschluss. Auf detaillierte Angaben in den Antragsunterlagen wird Bezug genommen.

Soweit dem StALU WM entscheidungsrelevante Sachverhalte über Umweltauswirkungen durch schriftliche oder mündliche Einwendungen Dritter, durch behördliche Stellungnahmen oder durch Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange bekannt wurden und nicht oder nicht vollständig in den Unterlagen des Vorhabenträgers enthalten sind, wurden diese Sachverhalte in die zusammenfassende Darstellung aufgenommen.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

1.2 Verwendete Unterlagen

Bezeichnung	Datum
StN WEMAG	12.04.2018
StN Straßenbauamt Schwerin	16.04.2018
StN Landesforst M-V	24.04.2018
StN Stadt Wittenburg	26.04.2018
StN LK LUP, FD Wasser u. Boden	19.04.2018; 02.05.2018
StN NABU	03.05.2018
StN Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.06.2018
Gutachten Endbericht Horstkartierung	29.06.2018
StN LK LUP, FD Bau	27.09.2018
StN Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V	09.04.2018, 29.08.2022
StN O_2 Richtfunk	16.11.2018
Gutachten Landschaftspflegerischer Begleitplan	04.03.2022
Gutachten Artenschutzfachbeitrag	04.03.2022
Gutachten Umweltverträglichkeitsprüfung	04.03.2022
StN WM, AfRL	21.07.2022
StN WM, Luftfahrt	19.09.2022
StN Gemeinde Vellahn	14.06.2018, 09.11.2022
Gutachten Natur- und Artenschutzrechtliche Ergänzung anlässlich der IV. Novelle des BNatSchG sowie Horstkartierung 2022	23.11.2022
Antrag auf Anwendung des neuen BNatSchG	08.12.2022
StN LK LUP, FD Straßen- u. Tiefbau	03.01.2023
StN LAGuS	24.01.2023
StN LK LUP, FD Brand- u. Katastrophenschutz	22.05.2018, 27.01.2023
StN Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	22.03.2023, 11.07.2023
Gutachten Schattenwurfprognose	24.02.2023
Gutachten Schallprognose	08.05.2023
Erklärung zur Außerbetriebnahme der Biogasanlage Kloddram	09.05.2023
StN LK LUP, Bauleitplanung	27.09.2018; 26.05.2023
WM, Denkmalschutz Prüfvermerk gem. Erlass	18.07.2023
StN Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4 - Naturschutz	28.07.2023, 29.09.2023

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschlicher Gesundheit

2.1.1 Zustandsanalyse

Der geplante Windpark „Kloddram" liegt in der Gemeinde Vellahn im Landkreis Ludwigslust-Parchim etwa zehn Kilometer südlich der Stadt Wittenburg. Das Umfeld der geplanten WEA ist durch ebenes flachwelliges Relief und weiträumig intensiv genutzte Ackerfläche gekennzeichnet. Weiterhin befinden sich lineare Strukturen wie Feldhecken sowie vereinzelt kleine und größere Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbiotope (teilweise als geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG ausgewiesen) innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Das Areal des Vorhabengebiets befindet sich östlich der Landesstraße L05, zwischen den Ortschaften Kloddram, Albertinenhof, Zühr und Ruhrtal.

Die Vorhabenfläche befindet sich gemäß Raumentwicklungsprogramm für die Region Westmecklenburg von 2011 außerhalb gültiger Windeignungsgebiete und innerhalb des Tourismusentwicklungsraumes, sowie in ein einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Gemäß gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburg-Vorpommern 2009 befindet sich der Vorhabenstandort nicht in einem Bereich mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet befinden sich Biotope welche durch den Ackerbau geprägt sind, wie bspw. stehende Kleingewässer. Das Gesamtgebiet ist geprägt durch lineare Gehölze älterer Ausprägung, wie bspw. Alleen, Bäume- und Feldhecken.

2.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können Schadstoffe infolge von Treib- und Schmierstoffaustritten sowie Abgasen aus Baumaschinen in die Umwelt gelangen. Ebenfalls kommt es im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Baustelleinrichtung zu Lärm-, sowie Staubemissionen und Erschütterungen. Weiterhin können bei grundwassernahen Standorten während des Baus der Fundamente Wasserhaltungen notwendig sein. Es findet ebenfalls eine Verdichtung des Bodens im Rahmen der Versiegelung statt. Bis auf die Versiegelung sind die baubedingten Maßnahmen als temporär zu betrachten.

2.1.3 Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen vermindert sich der Erlebniswert einer Landschaft und kann direkte Auswirkungen auf die Erholungsnutzung ausüben. Des

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Weiteren findet eine Flächeninanspruchnahme durch die Fundamente und Zuwegungen statt, sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes.

2.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb von WEA verursacht Schatten- und Lärmemissionen, welche im Hinblick auf das Schutzgut Mensch von wesentlicher Bedeutung sind.

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind Lichtimmissionen und Eiswurf in Folge der Rotorbewegungen, sowie Eisfall bei Stillstand der Rotoren.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.2.1 Schutzgut Tiere

2.2.1.1 Zustandsanalyse

Brutvögel:

Brutvögel im Vorhabenbereich wurden von April-Juli 2014 von BEHL und im März 2014 von STADT LAND FLUSS untersucht. Insgesamt liegen Kartierungsdaten aus den Jahren 2014 bis 2017 und 2020 bis 2021 vor. Die Brutvögel wurden im 500-m-Radius des Vorhabens aufgenommen, TAK-relevante Brutvogelarten wurden mind. in einem 2.000-m-Radius untersucht.

In den Horst-Kartierungen von 2020-2021 wurden Folgende Horste gefunden:

- Kolkrabe (3 Horste)
- Wespenbussard (1 Horst, jedoch nicht angetroffen, ca. 1.950 m entfernt zum nächstgelegenen geplanten WEA)
- Habicht (1 Horst)
- Sperber (1 Horst, jedoch nicht angetroffen)
- Schwarzmilan (1 Horst, >2 km zum Vorhaben entfernt)
- Rotmilan (1 Horst, 600 m zum geplanten WEA 7 entfernt)
- Mäusebussard (9 Horste, Mindestabstand 370 m)
- Waldohreule (2 Horste)

Im Rahmen der im AFB durchgeführten Relevanzprüfung wurden 33 Vogelarten angetroffen, welche nach BNatSchG streng geschützt sind, gemäß der roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als bestandsgefährdete Brutvogelarten eingestuft werden, eine geschützte Vogelart nach Anhang I der EG-VRL ist, oder im Hinblick auf WEA eine raumbedeutsame Art darstellt.

Gemäß Stellungnahme des StALU Westmecklenburg vom 28.07.2023 befindet sich das Vorhabengebiet zentral zwischen mehreren Schwarzstorchbrutwäldern. Diese beheimaten mit durchschnittlich 4 Brutpaaren das größte Schwarzstorchvorkommen in Mecklenburg-

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Vorpommern. Der nächstgelegene Brutwald LWL 63 befindet sich innerhalb eines 3-Kilometer-Radius von insgesamt sechs der neun geplanten WEA sowie in einem Abstand von bis zu etwa 3,5 km zu den weiteren geplanten WEA.

Zug- und Rastvögel:

Die Kartierung der Zug- und Rastvögel fand durch die STADT LAND FLUSS in den Jahren 2014 und 2015 statt.

Im Rahmen der durchgeführten Zug- und Rastvögelkartierungen wurden 33 Vogelarten angetroffen, welche gemäß der roten Liste wandernder Vogelarten in Deutschland nach Hüppop et. Al (2013) eingestuft sind, geschützte Vogelarten nach Anhang I der EG-VRL sind, oder TAK-relevante Arten gemäß LUNG sind (06.08.2013).

Es konnten an allen Terminen Greifvögel, Ringeltauben und Singvögel beobachtet werden. Ein Trupp mit 100 Feldsperlingen stellte die größte Ansammlung von Singvögeln dar, Bis zu sieben Mäusebussarde und 5 Rotmilane hielten sich im Untersuchungsgebiet auf. Im November 2014 flogen über 1000 nordische Gänse, sowie über 100 Kraniche über das Untersuchungsgebiet.

Insgesamt wurden keine maßgeblichen Werte gem. AAB-WEA 2016 erreicht.

Gemäß landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale handelst es sich bei dem Vorhabenbereich um eine Stufe 1, womit eine geringe Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet vorliegt.

Eine besondere Funktion als Rastgebiet für Zugvögel kann dem Vorhabengebiet nicht zugeordnet werden.

Fledermäuse:

Untersuchungen zu Fledermäusen wurden 2014 und 2015 durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet konnten neun Fledermausarten festgestellt werden, von denen sieben Arten kollisionsgefährdet sind: **Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus**, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, **Kleinabendsegler**, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus**.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet zwei Sommerquartiere und acht Brutquartiere verzeichnet werden.

Weitere Arten:

Auf Grund der Nähre der geplanten WEA zu Kleingewässern, ist ein Vorhandensein von Amphibien, insbesondere Grünfröschen, Erdkröten, Moorfröschen und Laubfröschen, nicht auszuschließen.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Übrige Arten wurden im Rahmen des AFB auf Grundlage von Potenzialeinschätzungen und sonstigen verfügbaren Quellen geprüft und als weder artenschutzrechtlich betroffen, noch umweltprüfungsrelevant eingestuft.

2.2.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Brutvögel:

Die WEA inklusive Einrichtungsflächen werden überwiegend auf intensiv genutzter Ackerfläche errichtet. Durch den Errichtungsverkehr ergeben sich für die einzelnen Brutvögel unterschiedliche Eingriffsintensitäten. Diese können unter anderem durch den während der Bauarbeiten resultierenden Lärm entstehen. Grundsätzlich ist das Konfliktpotential der Störung vermeidbar, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit stattfinden.

Zug- und Rastvögel:

Es handelt sich um ein Gebiet, welches für wertgebende, störungssensible Rastvogelarten wie nordische Gänse und Schwäne, weitere Wasservögel, Störche, Greifvögel, Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer als Durchzugs- und Rastgebiet eine geringe Bedeutung hat.

Fledermäuse:

Baubedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Weitere Arten:

Amphibien können während der Wanderungszeiten potentiell von Bauarbeiten betroffen sein.

Übrige Arten wurden im Rahmen des AFB auf Grundlage von Potenzialeinschätzungen und sonstigen verfügbaren Quellen geprüft und als weder artenschutzrechtlich betroffen, noch umweltprüfungsrelevant eingestuft.

2.2.1.3 Anlagenbedingte Auswirkungen

Brutvögel:

Mit dem geplanten Vorhaben werden überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen. Auf Grund geringer Beanspruchung von Gehölzbeständen im Nahbereich der geplanten WEA, sind nennenswerte Verluste von Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Die tierökologischen Abstandskriterien gemäß AAB-WEA „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen" wurden größtenteils eingehalten. Im näheren Umkreis des geplanten Vorhabengebiet wurden im Abstand von 500 m sowie 2.000 Metern Schwarzmilan-Horste kartiert. Des Weiteren konnte ein Rotmilan-Horst im Vorhabengebiet nachgewiesen werden. Ebenso wurden Mäusebussarde-Horste nachgewiesen. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld der geplanten Anlagen vom Landesumweltamt ausgewiesene Brutwälder/Ausschlussbereiche mehrerer Schwarzstorch Brutpaare. Im Rahmen von Untersuchungen 2016 wurden durch Rohde Schwarzstörche beobachtet.

Zug- und Rastvögel:

Der Standortbereich der geplanten WEA und deren nähere Umgebung bieten keinen räumlich beschränkten, traditionellen Rastplatz oder Zugkorridor störungsempfindlicher Arten.

Fledermäuse:

Es ist davon auszugehen, dass die geplanten WEA-Standorte 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 8 <250 m von bedeutenden Fledermauslebensräumen entfernt liegen. Nur die WEA 7 und 9 liegen >250 m entfernt von bedeutenden Fledermauslebensräumen.

Weitere Arten:

Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen weiterer Arten zu erwarten.

2.2.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Brutvögel:

Durch den Betrieb der WEA kann es zu Tötungen von Individuen vor allem im Bereich der Rotoren kommen. Besonders gefährdet sind Groß- und Greifvogelarten, aber auch mittelgroße Vogelarten wie bspw. die Feldlerche, welche vermehrt im Nahbereich der geplanten WEA brüten. Das Kollisionsrisiko steigt, je höher die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Bereich der geplanten Anlagen liegt.

Im näheren Umkreis des geplanten Vorhabengebiet wurden im Abstand von 500 m sowie 2.000 m Schwarzmilan-Horste kartiert. Des Weiteren konnte ein Rotmilan-Horst im Vorhabengebiet nachgewiesen werden. Ebenso wurden Mäusebussarde-Horste nachgewiesen. Das Vorhabengebiet liegt zentral zwischen mehreren Schwarzstorchbrutwäldern. Entsprechend wurden im Umfeld der geplanten Anlagen vom Landesumweltamt Brutwälder/Ausschlussbereiche mehrerer Schwarzstorch-Brutpaare ausgewiesen.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Zug- und Rastvögel:

Der Standortbereich der geplanten WEA und deren nähere Umgebung bieten keinen räumlich beschränkten traditionellen Rastplatz oder Zugkorridor bestimmter, vor allem aber als störungsempfindlicher bekannter Arten.

Fledermäuse:

Es liegen Sommer- und Brutquartiernachweise für kollisionsgefährdete Fledermausarten vor. Da 7 der 9 nachgewiesenen Fledermausarten als besonders kollisionsgefährdet gelten, sind sie besonders von den betriebsbedingten Vorhabenwirkungen betroffen. Es wurden im Rahmen von Fledermausuntersuchungen nahe den WEA-Standorten teilweise hohe bis sehr hohe Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt. Somit ist gem. TAK ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen nicht auszuschließen.

Betriebsbedingte Maßnahmen sind entsprechend zu ergreifen.

Weitere Arten:

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen

2.2.2.1 Zustandsanalyse

Der Vorhabenstandort selbst wird ackerbaulich genutzt.

Die Feldflur wird strukturiert durch lineare Strukturen wie Feldhecken aber auch vereinzelt kleine und größere Gehölz,- Gewässer- und Feuchtbiotope. Größere Forstgebiete liegen im Westen, Süden und Osten der Vorhabenflächen.

Im gesamten Gebiet prägend sind lineare Gehölze älterer Ausprägung wie Alleen, Baum- und Feldhecken.

Im Bereich der geplanten Zuwegungen der WEA befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope.

3,7 km südöstlich des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet DE 2632-301 „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier". Vorherrschende Lebensraumtypen sind Auenwälder mit *Ainus glutinosa* und *Fraxinus excelsio*, Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation vom *Typ Magnopotamion* oder *Hydrocharition*, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Waldmeister-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

4 km westlich des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet DE2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren". Vorherrschende Lebensraumtypen sind Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation vom *Typ Magnopotamion* oder *Hydrocharition,* Dystophe Seen und Teiche, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen, Magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae,* Hamsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur,* Moorwälder und Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern.

2.2.2.2 Baubedingte Auswirkungen

Durch das Bauvorhaben kommt es allgemein betrachtet zur Flächeninanspruchnahme sowohl durch die Baueinrichtungsflächen als auch durch Zuwegungen für Baustellenfahrzeuge. Dadurch werden bestehende Vegetations- und Gehölzstrukturen beseitigt.

Umliegende, geschützte Biotope, werden von den geplanten WEA-Fundamenten nicht überbaut. Jedoch ist gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan davon auszugehen, dass durch die geplanten Zuwegungen für den Transport an WEA-Standorte an zwei Stellen ein Durchbruch gesetzlich geschützter Biotope in einer Größe von 25 m² (5 x 5 m) stattfinden wird.

Die Flächeninanspruchnahme durch die Baustelleneinrichtungsflächen sowie einzelner Zuwegungen erfolgt nur temporär, sodass die Flächen nachträglich wiederhergestellt werden.

2.2.2.3 Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung des Fundaments, der Zuwegung und der Kranstellflächen werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Zuwegungen für den Transport an WEA-Standorte an zwei Stellen ein Durchbruch gesetzlich geschützter Biotope in einer Größe von 25 m² (5 x 5 m) stattfinden wird. Dieser Verlust bzw. der darauffolgende Ausgleich wird in der Eingriffsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt.

2.2.2.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch das Vorhaben zu erwarten

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Zustandsanalyse

Die Fläche der geplanten WEA befindet sich im Bereich des saaleeiszeitlichen Geschiebelehms. Geprägt ist das Gebiet durch Fahlbraunerden, Parabraunerden und Pseudogleye. Bei den direkt vom Vorhaben betroffenen Böden handelt es sich um ackerbaulich genutzte Böden (anthropogen stark veränderte Kulturböden).

2.3.2 Baubedingte Auswirkungen

Inanspruchnahme von Böden erfolgt durch Arbeits- und Lagerflächen, temporäre Zuwegungen, Wendetrichter und Ausweichbuchten inkl. Teilversiegelung. Die Teilversiegelungen temporärer Zuwegungen und Wendetrichtern werden entsprechend dem Ausgangszustand zurückgebaut. Ebenfalls können Bodenverdichtungen in Folge von mechanischer Belastung durch Verkehr und Überstellung entstehen. Durch Entsiegelung und Tiefenlockerung sollen diese Eingriffe nachhaltig wieder beseitigt werden.

Im Rahmen der Aushebung der Fundamente wird Mutterboden entnommen. Nach Einbringung der Fundamente erfolgt eine Verfüllung und der Mutterboden wird entsprechend wieder eingebracht.

2.3.3 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt finden Vollversiegelungen und Teilversiegelungen statt. Vollständig versiegelt werden die Fundamentflächen der einzelnen WEA. Die Vollversiegelung durch die geplante WEA führt zu einem irreversiblen Verlust der Bodenfunktion. Im Rahmen der Teilversiegelung für die benötigten Kranstellflächen und Zuwegungen können Funktionen des Bodens teilweise weiter wahrgenommen werden (bspw. Versickerung von Niederschlagswasser etc.). Die vorgesehene Fläche zur Vollversiegelung beträgt 3.578,4 m², die vorgesehene Fläche zur Teilversiegelung beträgt 43.069,00 m².

Der anlagenbedingte Verlust von Bodenfunktion durch Vollversiegelung und Teilversiegelung ist als erheblich zu bewerten. Die Nutzung bereits vorhandener Wege ist auf Grund bestehender Vorbelastung als gering erheblicher Eingriff zu werten. Um die anlagenbedingten Auswirkungen zu kompensieren sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

2.3.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen bzgl. dem Schutzgut Boden ergeben sich nicht.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

2.4 Schutzgut Fläche

2.4.1 Zustandsanalyse

Durch die Vollversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens verlieren die Böden ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen, sowie als Grundwasserspender- und Filter vollständig. Es kann zu einer Störung des Wasserhaushalts und einer Behinderung der Grundwasserneubildung kommen.

Das Untersuchungsgebiet wird zum Großteil von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Auf diesen sind zerstreut Feldgehölze unterschiedlicher Ausprägung vertreten.

Auswirkungen der geplanten WEA auf die Fläche beschränken sich auf die unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen (Fundamente, Kranstellfächen, Zuwegung).

2.4.2 Baubedingte Auswirkungen

Inanspruchnahme von Flächen erfolgt durch Arbeits- und Lagerflächen, temporäre Zuwegungen, Wendetrichter und Ausweichbuchten inkl. Teilversiegelung. Die Teilversiegelungen temporärer Zuwegungen und Wendtrichtern werden entsprechend dem Ausgangszustand zurückgebaut.

2.4.3 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die geplante neun WEA nehmen Flächen im Rahmen der Vollversiegelung in Anspruch, in Folge dessen die Flächenfunktionen irreversibel verloren gehen. Der Anlagenbedingte Verlust ist als gering zu werten. Die vorgesehene Fläche zur Vollversiegelung beträgt 3.578,4 m².

Im Rahmen der Teilversiegelung (Kranstellflächen und Zuwegungen) werden ackerbauliche Flächen nicht mehr nutzbar sein, da Zuwegungen zur Wartung und Unterhaltung bestehen bleiben. Auf Grund des geringen Flächenverbrauchs sind die Auswirkung der Teilversiegelung als nicht erheblich zu werten. Die vorgesehene Fläche zur Teilversiegelung beträgt 43.069,00 m².

2.4.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Fläche und Boden ergeben sich nicht.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Zustandsanalyse

Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich das Wasserschutzgebiet „Rodenwalde" in der Schutzzone IIIB.

2.5.2 Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Erstellung der WEA-Fundamente kann es baubedingt im Falle evtl. notwendiger Wasserhaltung zur Bildung von Absenktrichtern im Grundwasser kommen. Dies ist temporär auf wenige Wochen beschränkt.

2.5.3 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.5.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es werden alle notwendigen Vorkehrungen gegen Gefahren durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen. Im Rahmen von Schmierstoffverlusten und Getriebeölwechsel sorgen hierfür vorgesehene Auffangsysteme für einen Verbleib innerhalb der baulichen Anlage.

Wartungs- und Kontrollarbeiten sind nur auf ausgebauten Flächen durchzuführen, wodurch keine Einflussnahme auf umliegende Gewässer auftritt. Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der WEA ist schadstoffemissionsfrei, weshalb nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft auszuschließen sind. Auf eine Erläuterung klimatischer Belange am Standort wird deshalb verzichtet.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

2.7 Schutzgut Landschaft

2.7.1 Zustandsanalyse

Das Umfeld der geplanten WEA ist durch ebenes flachwelliges Relief und weiträumig intensiv genutzte Ackerfläche gekennzeichnet. Weiterhin befinden sich lineare Strukturen wie Feldhecken sowie vereinzelt kleine und größere Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbiotope (teilweise als geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG ausgewiesen) innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Das Areal des Vorhabengebiets befindet sich östlich der Landesstraße L05, zwischen den Ortschaften Kloddram, Albertinenhof, Zühr und Ruhrtal.

Die Vorhabenfläche befindet sich gemäß Raumentwicklungsprogramm für die Region Westmecklenburg von 2011 außerhalb eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen und innerhalb des Tourismusentwicklungsraumes, sowie in ein einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Gemäß gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburg-Vorpommern 2009 befindet sich der Vorhabenstandort nicht in einem Bereich mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet befinden sich Biotope welche durch den Ackerbau geprägt sind, wie bspw. stehende Kleingewässer. Das Gesamtgebiet ist geprägt durch lineare Gehölze älterer Ausprägung, wie bspw. Alleen, Bäume- und Feldhecken.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Umfeld des geplanten Standortes liegt gemäß Landschaftsrahmenplan Mecklenburg-Vorpommern 2009 bei mittel bis hoch (Stufe 2).

2.7.2 Baubedingte Auswirkungen

Bautätigkeiten (Baufahrzeuge, Kräne etc.) haben Einfluss auf das Landschaftsbild im Nahbereich, sind jedoch zeitlich nur temporär.

2.7.3 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Beanspruchung gering bebauter, ländlicher Räume durch Windparks führt zu einer Änderung des Kulturlandschaftscharakters. Insbesondere die Naturnähe durch die technogene Wirkung der Anlagen wird erheblich beeinträchtigt. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Umfeld des geplanten Standortes liegt gemäß Landschaftsrahmenplan Mecklenburg-Vorpommern 2009 bei mittel bis hoch (Stufe 2).

Es sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen, um die anlagenbedingten Auswirkungen zu kompensieren.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

2.7.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Zustandsanalyse

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine durch Ackerbau stark geprägte Kulturlandschaft. Historische Kulturlandschaften mit besonderem Wert wurden nicht beansprucht. Kulturgüter im Sinne von Bodendenkmalen sind nach aktuellem Kenntnisstand vom Vorhaben nicht betroffen. Im 3-km Umfeld befinden sich Baudenkmale in den Ortschaften Albetinenhof, Goldenbow, Kloddram, Körchow und Zühr. Es handelt sich hierbei primär um Gebäude wie Gutshäuser, Bauernhäuser, Kirchen, Aufsiedelungshöfe und Wirtschaftsgebäude, aber auch Pfarrhäuser, Trockenmauern, Kriegerdenkmale und Parks. Die Denkmäler mit der geringsten Entfernung befinden sich in Zühr mit ca. 1.000 m südwestlicher Entfernung zum Vorhaben.

2.8.2 Baubedingte Auswirkungen

Bautätigkeiten können temporär die Blickbeziehungen zu Kultur- und Sachgütern stören, jedoch nicht nachhaltig. Bodendenkmale sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen

Nicht registrierte Bodendenkmäler sind unverzüglich zu registrieren bzw. der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

2.8.3 Anlagenbedingte Auswirkungen

Es können durch den Bau der geplanten Anlage Beeinträchtigungen auf das Blickfeld der Kultur- und sonstigen Sachgüter entstehen. Die Sichtbeziehungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind allerdings als nicht erheblich zu bewerten.

2.8.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

2.9 Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.9.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die größtmögliche Vermeidung des Eingriffs:

- Zur Verminderung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser wird zur Erschließung des Vorhabens im Wesentlichen auf die bereits vorhandenen Wege zurückgegriffen, zur Erweiterung der vorhandenen Erschließungswege und Montageflächen wird im Übrigen keine Vollversiegelung in Form einer bituminösen Tragdeckschicht vorgenommen. Stattdessen werden die notwendigen Verkehrsflächen als wassergebundene Tragdeckschicht aus Recycling-Material erstellt. Hierfür geeigneter Recyclingschotter ist schadstofffrei, dessen Verwendung vermeidet den Abbau natürlicher mineralischer Baustoffe (Sand, Kies, Schotter) im Sinne des Schutzes der begrenzten natürlichen Ressourcen. Zudem werden weitestgehend vorhandene Zuwegungen genutzt.

Folgende Gesichtspunkte sind als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in die technische Planung eingeflossen:

V1: Bodenbrüter

- Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten vom 1.3. bis zum 31.8.
- Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden.
- Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 1.3. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 31.08. fortgesetzt werden

V2: Heidelerche

- Bauzeitenregelung: Während der Brutzeit der Heidelerche vom 1. März bis zum 31. Juli an der WEA 8 keine Bauarbeiten, sofern das Brutrevier besetzt ist.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

V3: Kranich

- Bauzeitenregelung: keine Bauarbeiten an der nordöstlichsten WEA, einschließlich der Montageflächen, Zuwegung, etc. während der Brutzeit vom 1.3. bis zum 31.7., sofern das Brutrevier besetzt ist.

V4: Greifvögel

- Die geplanten WEA sind während der Bodenbearbeitung und Ernte (Acker) bzw. ab dem Tag des Mahdbeginns (Grünland) und an den 3 darauf folgenden Tagen (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) in einem Umkreis von 300 m abzuschalten, um einen effektiven Schutz der hier dann jagenden Greifvögel zu erreichen

V5: Greifvögel

- Die Mastfußbereiche der WEA sind nicht als Kurz-Mahdfläche in der Zeit von März bis Juli zu nutzen, um das Nahrungsangebot für Greifvögel zu reduzieren, sondern sind als brache so bis August zu belassen.

Bzgl. der Vorgehensweise bei Fledermäusen wird die Umsetzung der AAB-WEA 2016 verankert:

V6: Fledermäuse

- WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8: Pauschale Abschaltung gemäß den Hinweisen der AAB-WEA (LUNG M-V) aller WEA vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/Sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag < 2mm/h.
- WEA 7 und 9: Pauschale Abschaltung gemäß den Hinweisen der AAB-WEA (LUNG M-V) aller WEA vom 10.07. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/Sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag < 2mm/h.
- Durchführungen eines freiwilligen Höhenmonitoring in ersten beiden Betriebsjahren (Zeitraum pro Jahr 01.04. – 31.10., Anwendung Probat-Tool, Beachtung der Erkenntnisse aus RENEBAT III) an zwei WEA (z. b. WEA 4 und 9) möglich. Daraus ableitend ggf. Formulierung von aktivitätsabhängigen Abschaltzeiten ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr möglich, um Kollisionsrisiko zu reduzieren.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Für Amphibien gilt Folgende Vermeidungsmaßnahme

V7: Amphibien

- Während der Bauarbeiten Amphibienzäune zu den Wanderungszeiten an geeigneter Stelle errichten und regelmäßig kontrollieren. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Zäune errichtet werden und wie die Kontrolle und das Absammeln durchgeführt werden sollen.

Gemäß Stellungnahme des StALU Westmecklenburg vom 28.07.2023 sind darüber hinaus folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen notwendig:

- Es sind Lenkungsflächen für die Rotmilanhorste KLO18 und Klod 3 einzurichten. Für beide Horste sind jeweils 6,3 Hektar Lenkungsfläche zu erbringen. Die Lenkungsflächen sind nach Vorgabe der AAB WEA Vögel (2016) zu errichten.
- Für die WEA 1-9 ist die Mastfußumgebung, insbesondere für Milane, möglichst unattraktiv zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist zu verzichten.
- Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (bis 25m Radius) sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten.
- Den Schwarzstorchbrutwald LWL 63 betreffend ist eine Ausnahmegenehmigung für den Störungs- und Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG erteilt worden. Die Bedingung der Ausnahmegenehmigung ist der Nachweis, dass keine Alternativstandorte im Umkreis von 20 km vorhanden sind.

2.9.2 Kompensationsbedarf

Durch das Vorhaben verbleiben unter Berücksichtigung der Entwurfsoptimierung sowie der im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung berücksichtigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Zur Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Landschaft wurden mittels einer Landschaftsbildbewertung die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen in geringe, mittlere und hohe ästhetische Wertigkeit eingestuft. Da ein Rückbau im Rahmen des geplanten Verfahrens nicht stattfindet, ist der errechnete Kompensationsumfang durch die Zahlung eines Ersatzgeldes zu realisieren. Die WEA liegen in Bereichen mit mittlerer Wertigkeit (450-550 € pro Meter Anlagenhöhe). Bereiche mit hoher ästhetischer Wertigkeit wurden auf Grund des Fehlens im Landschaftsprogramm nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis schlägt der Gutachter die in Tabelle 2-1 dargelegten Zahlenwerte bzw. Gesamtsumme vor:

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Tabelle 2-1 Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaft

Wertstufe 2	550 €	100 %	=	550,00 €
Summe (Gesamthöhe 245,5 m x 550 €)			=	**135.025,00 €**
Gesamtsumme (9 WEA x 135.025,00 €)			=	**1.215.225,00 €**

Als Kompensation für die Eingriffe in Biotope ist es vorgesehen, eine 3,8 ha große Ackerfläche in eine extensive Mähwiese umzuwandeln. Die Maßnahmenfläche befindet sich auf dem Flurstück 30/1 sowie auf einer Teilfläche des Flurstückes 28/1, Flur 4, Gemarkung Düssin.

Die Maßnahme generiert ein Kompensationsflächenäquivalent von **114.063 m²**. Insofern ist in jedem Fall eine Vollkompensation mit den vor Ort vorgesehenen Maßnahmen möglich, so dass nach aktuellem Kenntnisstand auf eine ergänzende Beanspruchung von Ökokonten verzichtet werden kann. Hinzu kommt die Ersatzgeldzahlung in Höhe von **1.215.225 €** für die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

2.10 Wechselwirkungen und kumulative Vorhaben

Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben ebenfalls Auswirkungen auf die naturnahe Erholung, jedoch ohne eine verstärkende Wirkung auf Grund der Wechselwirkung.

Zwischen dem Schutzgut Boden und Wasser ergibt sich eine Wechselwirkung auf Grund der potentiell erhöhten Grundwassergefährdung durch Entnahme von Mutterboden. Hierbei wird ein großer Teil wieder mit Mutterboden bedeckt, sodass die Auswirkungen zeitlich begrenzt sind.

2.11 Prüfung von Standortalternativen und technischen Alternativen

Auf Grund der Homogenität der Standorte innerhalb des geplanten WEG und einhergehendem geringen Konfliktpotential wurde keine Alternativprüfung durchgeführt.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

3 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschlicher Gesundheit

3.1.1 Baubedingte Bewertung

Eine zwingende Voraussetzung für den Bau und die Inbetriebnahme von WEA ist u.a. der Nachweis der Standsicherheit. Darüber hinaus haben baubedingten Auswirkungen ein geringes Ausmaß und sind zeitlich begrenzt. Insgesamt sind dadurch die negativen baubedingten Auswirkungen als gering zu bewerten.

Entsprechend Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern wurde im Zuge der Erteilung der Baugenehmigung gemäß §14 Abs. 1 LuftVG die Zustimmung der Luftfahrtbehörde eingeholt.

3.1.2 Anlagenbedingte Bewertung

Wohn- und Erholungsfunktion:

Die Größe einer WEA kann als bedrängend empfunden werden. Gemäß BVerWG 4B 72/06 vom 11.12.2006 sollte bei einem Abstand von Wohnhäusern zu WEA, die mind. dem 3-fachen der Anlagenhöhe entsprechen, von keiner bedrängenden Wirkung ausgegangen werden. Bei einer Gesamthöhe von 236 m ergibt sich demnach ein einzuhaltender Abstand von 708 m.

Es wird durch die geplanten WEA generell ein Mindestabstand von 1.000 m zu umliegenden Wohnhäusern gewahrt, womit die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion als gering einzustufen ist.

3.1.3 Betriebsbedingte Bewertung

Lichtimmissionen:

Sonnen-Reflektionen durch drehende Rotoren werden aufgrund der vorgeschriebenen Verwendung nicht reflektierender Anstriche verhindert.

Direkt auf den Menschen wirkende Lichtimmissionen werden durch die Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA hervorgerufen. Diese sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von Luftfahrthindernissen anzuwenden. Um die Lichtemissionswirkung zu reduzieren findet eine bedarfsgerechte Befeuerung Anwendung.

Die betriebsbedingten Auswirkungen von Lichtimmission auf das Schutzgut Mensch sind unter Einhaltung dieser Maßnahmen als gering einzustufen.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Schall:

Gemäß Schallimmissionsprognose werden die gültigen Nacht-Immissionswerte für Dorf- und Mischgebiete und den Außenbereich (gem. TA-Lärm 45 dB(a)) an allen zehn Beurteilungspunkten auch ohne Durchführung immissionsmindernder Maßnahmen eingehalten.

Gemäß Stellungnahme des LUNG vom 22.03.2023 gab es bei den zugrunde gelegten Schallleistungspegeln der umliegenden Biogasanlage/BHKW Kloddram Berechnungsfehler. Entsprechend wurde vor der Genehmigung verbindlich schriftlich versichert, dass die Biogasanlage/BHKW Kloddram vor Inbetriebnahme der geplanten WEA dauerhaft stillgelegt sind.

Die betriebsbedingten Auswirkungen von Schallemissionen auf das Schutzgut Mensch sind unter Einhaltung dieser Maßnahmen als gering einzustufen.

Schatten:

Gemäß Schattenwurfgutachten gibt es an 77 Immissionspunkten rund um die 9 geplanten WEA Richtwertüberschreitungen. Diese orientieren sich an der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer pro Jahr von 30 Stunden und pro Tag von 30 Minuten. Zur Einhaltung der Richtwerte werden die WEA mit Schattenabschaltmodulen ausgestattet.

Die betriebsbedingten Auswirkungen von Schattenwurf auf das Schutzgut Mensch sind unter Einhaltung dieser Maßnahmen als gering einzustufen.

Eiswurf und Eisfall:

Bei WEA kann es zu Eisbildung an den Rotoren und demzufolge auch zu Eiswurf (bei drehenden Rotoren) oder Eisfall (bei stehenden Rotoren) kommen. Um eine davon ausgehende Gefährdung der menschlichen Gesundheit weitestgehend ausschließen zu können, werden entlang der Erschließungswege Warntafeln angebracht, die auf die Gefahr des Eisabwurfes hinweisen. Die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Rotor und öffentlichen Verkehrswegen ist eine weitere Vorsichtsmaßnahme. Gemäß Eisabwurf/Eisabfall-Gutachten könnte der innerhalb der Windparks geplante landwirtschaftliche Wirtschaftsweg durch einen Eisabfall der geplanten WEA 03 und WEA 06 betroffen sein. Generell wird somit als weitere Maßnahme für alle WEA die Installation von Rotorblattvereisungsüberwachungssystemen empfohlen. Die WEA 4 und WEA 8 sind gemäß Risikobeurteilung bei einem Eisansatz in eine feste Parkposition parallel zum angrenzenden Wirtschaftsweg zu fahren und dort für die Zeit des Eisansatzes zu fixieren.

Die betriebsbedingten Auswirkungen von Eiswurf und Eisabfall auf das Schutzgut Mensch sind unter Einhaltung dieser Maßnahmen als gering einzustufen.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Wohn- und Erholungsfunktion:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch betriebsbedingte Schall- und Schattenwurfemissionen sind unter Einhaltung der zuvor erwähnten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Landwirtschaft:

Gemäß Stellungnahme des StALU Westmecklenburg vom 28.07.2023 sind bei landwirtschaftlichen Arbeiten zwischen dem 01.04.-31.08. eines Jahres im Umkreis der WEA von 250 m die betroffenen Anlagen von Beginn des Bewirtschaftungsereingisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigunge des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Schutzgut Tiere

3.2.1.1 Baubedingte Bewertung

Brutvögel:

Grundsätzlich ist das Konfliktpotential hinsichtlich baubedingter Barriere- und Störwirkungen vermeidbar, indem die Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 Anwendung finden. Sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeit hinein fortgeführt werden, sind diese Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Zug- und Rastvögel:

Nach AAB-WEA 2016 liegt beim Bau der WEA kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, da nicht mit einer überwiegend hohen oder sehr hohen Vogelzugdichte gerechnet werden kann.

Fledermäuse:

Baubedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Weitere Arten:

Durch die Vermeidungsmaßnahme V7 können negative Auswirkungen auf Reptilien und Amphibien ausgeschlossen werden.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

3.2.1.2 Anlagebedingte Bewertung

Brutvögel:

Durch den Vegetationsverlust treten anlagenbedingt keine negativen Auswirkungen auf.

Zug- und Rastvögel:

Anlagenbedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Fledermäuse:

Anlagenbedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen

Weitere Arten:

Amphibien und Reptilien werden nicht negativ beeinflusst.

3.2.1.3 Betriebsbedingte Bewertung

Brutvögel:

Die tierökologischen Abstandskriterien gemäß AAB-WEA „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen" wurden größtenteils eingehalten. Im näheren Umkreis des geplanten Vorhabengebiet wurden im Abstand von 500 m sowie 2.000 Metern Schwarzmilan-Horste kartiert. Des Weiteren konnte ein Rotmilan-Horst im Vorhabengebiet nachgewiesen werden. Ebenso wurden Mäusebussarde-Horste nachgewiesen. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld der geplanten Anlagen vom Landesumweltamt ausgewiesene Brutwälder/Ausschlussbereiche mehrerer Schwarzstorch Brutpaare.

Gemäß Stellungnahme des StALU Westmecklenburg vom 28.07.2023 sind Lenkungsflächen für die Rotmilanhorste KLO18 und Klod 3 einzurichten. Für beide Horste sind jeweils 6,3 Hektar Lenkungsfläche zu erbringen. Die Lenkungsflächen sind nach Vorgabe der AAB WEA Vögel (2016) zu errichten.

Darüber hinaus ist gemäß Stellungnahme des StALU Westmecklenburg vom 28.07.2023 bzgl. des Schwarzstorchbrutwald LWL 63 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Störungs- und Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG notwendig.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

Zug- und Rastvögel:

Da das Plangebiet für Zug- und Rastvögel keinen Konzentrationsraum darstellt, ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Zug- und Rastvögel.

Fledermäuse:

Ein Kollisionsrisiko ist für Fledermäuse nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V6) einzuhalten, um Verbotstatbestände auszuschließen.

Weitere Arten:

Amphibien und Reptilien werden nicht negativ beeinflusst.

3.3 Schutzgut Pflanzen

3.3.1.1 Baubedingte Bewertung

Flora/Biotope:

Baubedingt werden Vegetations- und Gehölzstrukturen beseitigt, sowie verschiedenste Bäume entnommen. Gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Zuwegungen für den Transport an WEA-Standorte an zwei Stellen ein Durchbruch gesetzlich geschützter Biotope in einer Größe von 25 m² (5 x 5 m) stattfinden wird. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen werden diese verlorengegangenen Biotope kompensiert.

Temporäre Arbeits- und Lagerflächen sind nur während der Bauphase wirksam, da nach beendeter Bautätigkeit die Oberbodenstruktur wiederhergestellt wird. Die Beeinträchtigung durch die zeitweise Versiegelung wird daher als nicht erheblich eingestuft.

3.3.1.2 Anlagebedingte Bewertung

Flora/Biotope:

Gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Zuwegungen für den Transport an WEA-Standorte an zwei Stellen ein Durchbruch gesetzlich geschützter Biotope in einer Größe von 25 m² (5 x 5 m) stattfinden wird. Die durch die Anlagen verlorengehenden Biotope werden im Zuge der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und in erforderlichen Maß kompensiert.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

3.3.1.3 Betriebsbedingte Bewertung

Flora/Biotope:

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Baubedingte Bewertung

Die Teilversiegelungen temporärer Zuwegungen und Wendetrichtern werden entsprechend dem Ausgangszustand zurückgebaut und Bodenverdichtungen werden durch Entsiegelung und Tiefenlockerung nachhaltig wieder beseitigt. Im Rahmen der Aushebung der Fundamente wird Mutterboden entnommen. Nach Einbringung des Fundaments erfolgt eine Verfüllung und der Mutterboden wird entsprechend wieder eingebracht.

Somit ist keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und seiner Funktionen zu erwarten.

Durch die Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die negativen Auswirkungen auf Boden und Fläche als gering zu beurteilen.

3.4.2 Anlagenbedingte Bewertung

Anlagenbedingte Auswirkungen entstehen durch Voll- und Teilversiegelungen. Vollständig versiegelt werden die Fundamentflächen der einzelnen WEA. Im Rahmen der Teilversiegelung für die benötigten Kranstellflächen und Zuwegungen können Funktionen des Bodens teilweise weiter wahrgenommen werden (bspw. Versickerung von Niederschlagswasser etc.). Die vorgesehene Fläche zur Vollversiegelung beträgt 3.578,4 m², die vorgesehene Fläche zur Teilversiegelung beträgt 43.069,00 m².

Bei den Auswirkungen handelt es sich um langfristige und räumlich stark begrenzte und reversible Beeinträchtigungen, sodass erhebliche Umweltfolgen nicht prognostiziert werden.

3.4.3 Betriebsbedingte Bewertung

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

3.5 Schutzgut Fläche

3.5.1 Baubedingte Bewertung

Alle temporären Bauflächen werden in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind somit zeitlich begrenzt und deswegen als gering zu bewerten.

3.5.2 Anlagenbedingte Bewertung

Eine weitere Inanspruchnahme von Flächen erfolgt durch die Errichtung der Fundamente für die WEA und das Anlegen von Verkehrsflächen. Eine Vollversiegelung erhält der Bereich für das Fundament der WEA. Die vorgesehene Fläche zur Vollversiegelung beträgt 3.578,4 m. Im Rahmen der Teilversiegelung (Kranstellflächen und Zuwegungen) werden ackerbauliche Flächen nicht mehr nutzbar sein, da Zuwegungen zur Wartung und Unterhaltung bestehen bleiben. Die negativen Auswirkungen durch den Flächenverbrauch können jedoch vollständig ausgeglichen werden. Die vorgesehene Fläche zur Teilversiegelung beträgt 43.069,00 m².

Durch die Ausgleichsmaßnahmen sind die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als gering zu bewerten.

3.5.3 Betriebsbedingte Bewertung

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Fläche zu erwarten.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Baubedingte Bewertung

Im Rahmen der Erstellung der WEA-Fundamente kann es baubedingt im Falle evtl. notwendiger Wasserhaltung zur Bildung von Absenktrichtern im Grundwasser kommen. Dies ist temporär auf wenige Wochen beschränkt. Einem Grundwasserverlust wird in diesem Fall durch die stetige Zuführung des aus der Baugrube abgepumpten Wassers in den Wasserkreislauf entgegengewirkt.

Die baubedingten Auswirkungen sind entsprechend als gering zu bewerten.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

3.6.2 Anlagenbedingte Bewertung

Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung sind als gering zu bewerten, da das Wasser weiterhin randlich versickern kann. Erheblich nachteilige Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

3.6.3 Betriebsbedingte Bewertung

Negative Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe können durch technische Maßnahmen verhindert werden. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser finden somit nicht statt.

3.7 Schutzgüter Klima und Luft

Der Betrieb der WEA ist schadstoffemissionsfrei, weshalb nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft auszuschließen sind. Auf eine Erläuterung klimatischer Belange am Standort wird deshalb verzichtet.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Baubedingte Bewertung

Baubedingte Auswirkungen treten nicht auf.

3.8.2 Anlagebedingte Bewertung

Es ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch die 9 geplanten WEA. Die anlagenbedingten Auswirkungen, welche im Beurteilungsgebiet auftreten, sind nicht vermeidbar.

Um die negativen Auswirkungen auszugleichen werden Kompensationsmaßnahmen umgesetzt.

3.8.3 Betriebsbedingte Bewertung

Beim Betrieb der WEA entstehen Belastungen durch Schattenwurf, die den Erholungswert einer Landschaft beeinträchtigen können. Eine Erholungsnutzung der Landschaft ist weiterhin ungehindert möglich. Da sich die Erholungsnutzung auf den Tageszeitraum konzentriert, sind Beeinträchtigungen durch Nachtkennzeichnung der Anlagen i. d. R. nicht gegeben.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.9.1 Baubedingte Bewertung

Negative Auswirkungen können während der Bauphase auf Bodendenkmale ausgeübt werden. Sollten im Verlauf der Bauphase Bodendenkmale vorgefunden werden, sind diese entsprechend anzuzeigen. Bei diesem Vorgehen können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

3.9.2 Anlagenbedingte Bewertung

Es können durch den Bau der geplanten Anlage Beeinträchtigungen auf das Blickfeld der Kultur- und sonstigen Sachgüter entstehen. Die Sichtbeziehungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind allerdings als nicht erheblich zu bewerten.

3.9.3 Betriebsbedingte Bewertung

Betriebsbedingte Auswirkungen treten nicht auf.

3.10 Bewertung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3.10.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet um negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden.

3.10.2 Kompensationsmaßnahmen

Durch die Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe vollständig kompensiert werden.

3.11 Einstellung des Betriebes

Es liegt eine Rückbauerklärung vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird. Unter Voraussetzung das eine entsprechende Sicherheit für die Rückbaukosten hinterlegt wird, sind keine negativen Auswirkungen durch die Einstellung des Betriebes zu erwarten.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt

3.12Wechselwirkungen und kumulative Vorhaben

Die Auswirkungen durch Wechselwirkungen und kumulative Vorhaben sind als gering zu bewerten.

3.13Prüfung von Standortalternativen und technischen Alternativen

Es wurde keine Alternativprüfung durchgeführt.

© GfBU-Consult 2023 - ohne Zustimmung des Verfassers ist das Anfertigen von Kopien, auch auszugsweise, untersagt